

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.06.2015	Bezirksvertretung Osterfeld		A		
16.06.2015	Planungsausschuss		V		
22.06.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss für drei Änderungsverfahren in Herne (18 HER und 19 HER) und Oberhausen (20 OB)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes (LPIG NW) und Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

1. 18 HER (Nördlich Landgrafenstraße) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.
2. 19 HER (Jürgens Hof) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Baudek Datum 27.05.2015	Lauxen Datum 27.05.2015	Datum	Wehling Datum 28.05.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3. 20 OB (Vestische Straße) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderungen bestehen aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Auslegungsbeschlüsse für die Änderungsverfahren 18 HER und 19 HER zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 17.11.2014 (Drucksache Nr. B/16/0320-01 zu den Verfahren 18 HER und 19 HER sowie Drucksache Nr. B/16/0319-01 zum Verfahren 20 OB)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die vorgelegten Änderungsverfahren wurden zunächst in teils unterschiedlichen Beschlussverfahren auf den Weg gebracht und ab der Beschlussfassung zur formellen Offenlage parallel fortgeführt. Alle für diese Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beratung bzw. Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für die vorgelegten Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft für die Änderungsverfahren 18 HER und 19 HER zwischen dem 07.11.2013 und dem 18.12.2013 und für das Änderungsverfahren 20 OB zwischen dem 10.03.2014 und 10.04.2014 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand für die Änderungsverfahren 18 HER und 19 HER vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 und für das Änderungsverfahren 20 OB zwischen dem 19.05.2014 bis 20.06.2014 statt. Im Rahmen des jeweils parallel durchgeführten Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 25.09.2014 bis 17.11.2014 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 statt. Eine anschließende Erörterung gemäß § 33 LPlG DVO war nicht erforderlich, da in den Verfahren 18 HER und 19 HER die regionalplanerische Ebene des RFNP nicht berührt wird und im Verfahren 20 OB keine diesbezüglichen Anregungen bzw. Stellungnahmen vorlagen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) werden die RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung werden die Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigungen im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte werden die Änderungen des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zu den einzelnen Änderungsverfahren

18 HER - Nördlich Landgrafenstraße

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne gelegene Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha. Die Fläche wird im wirksamen RFNP als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Dies Planungsziel besteht nicht mehr, so dass die Änderung eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche (G) vorsieht.

In der förmlichen Beteiligung sind neben Hinweisen - insbesondere zu Leitungen und zur Entwässerung - folgende Anregungen vorgebracht worden:

- Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne wiederholt ihre bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Anregung, den Änderungsbereich regionalplanerisch als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da dies eine räumlich wesentlich umfassendere Änderung erfordern würde. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird ohnedies in absehbarer Zeit außer Kraft treten und durch den Regionalplan Ruhr des RVR abgelöst werden. Es wird daher an der regionalplanerischen Festlegung des Änderungsbereichs als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgehalten.
- Die Bezirksregierung Arnsberg regt an, die Begründung um Aussagen zu Lärm-Auswirkungen der Planung auf das südlich angrenzende Wohngebiet zu ergänzen. Dieser Anregung wurde gefolgt.

19 HER - Jürgens Hof

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 8,8 ha großen Bereich im Stadtteil Horsthausen, Stadtbezirk Sodingen der Stadt Herne. Der Bereich ist im wirksamen RFNP bislang als Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Ein Schulstandort und ein Sportplatz sind in diesem Bereich aufgegeben worden. Diese Bereiche sollen vermarktet und baulich (Wohnen, Nahversorgung) entwickelt werden.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind zu diesem Verfahren lediglich Hinweise - insbesondere zur Entwässerung - vorgebracht worden.

20 OB - Vestische Straße

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 10,0 ha großen Bereich im Stadtteil Osterfeld. Mit dem Änderungsverfahren soll das bisherige Planungsziel Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich in eine Mischnutzung und (untergeordnet) Grün geändert werden. Hierdurch werden sowohl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine teilräumliche Wohnbauentwicklung als auch für die Erhaltung / Entwicklung wohnverträglicher Gewerbestrukturen geschaffen.

Im Rahmen der förmlichen Offenlage wurden hierzu im Wesentlichen folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- Die beteiligten öffentlichen Stellen und Träger öffentlicher Belange beziehen sich erneut auf vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, einschließlich der noch bestehenden Anlagen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, und ggf. sich daraus ergebende weitere Beteiligungserfordernisse.
- Die IHK zu Essen weist erneut darauf hin, dass die Neuplanung nicht zu einer Behinderung von gewerblich hochwertigen Nachfolgenutzungen für das HDO-Gebäude führen dürfe. Im Übrigen wird nochmals auf die Berücksichtigung der Entwicklungsoptionen der innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbebetriebe verwiesen.
- Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wird angeregt, den in Oberhausen im Jahre 2010 eingeführten Leitfaden „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ weitergehend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der bestehenden Infrastruktureinrichtungen ist - wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - darauf hinzuweisen, dass deren Lage bekannt ist und die entsprechenden Träger bereits im Verfahren beteiligt wurden. Näheres bleibt dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Auch auf der Grundlage der Neudarstellung einer Mischbaufläche bleibt die Option einer alternativen hochwertigen Gewerbenachfolgenutzung für das HDO-Gebäude grundsätzlich erhalten. Hierbei ist jedoch auf den Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 11. November 2013 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 701 zu verweisen, der als neues Hauptplanungsziel die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorsieht. Die weitere Konkretisierung der Planung obliegt somit der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Oberhausen. Im Hinblick auf bestehende Gewerbebetriebe innerhalb und außerhalb des Planbereichs wird eine Nutzungseinschränkung durch die Planänderung nicht erwartet.

Der Leitfaden „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen wurde im Rahmen der gewonnenen Erfahrungen im September 2014 überarbeitet. Die aktuell vorgegebenen Prüfkriterien werden - soweit zutreffend - auch im Rahmen von RFNP-Änderungen untersucht und bewertet. Sie finden ihren Niederschlag in der Begründung und im Umweltbericht. Die weitere Konkretisierung und Bearbeitung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Von Seiten der Bürger/innen sind zu allen drei Änderungsverfahren in der förmlichen Beteiligung keine Anregungen vorgetragen worden. Die Planungsinhalte sind im Laufe des Änderungsverfahrens unverändert geblieben.

Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz ist nicht erforderlich geworden.

Beim Verfahren 18 HER wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange gegenüber der Entwurfsfassung redaktionell fortentwickelt.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der v. g. Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0869-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

159

160 **Anlagen**

161

162 - Plan, Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht;

163

164 - synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und
165 der Stellungnahmen der Verwaltung;

166

167 - synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung
168 vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung.

169

170 (jeweils zu den einzelnen Änderungsverfahren)

171

172

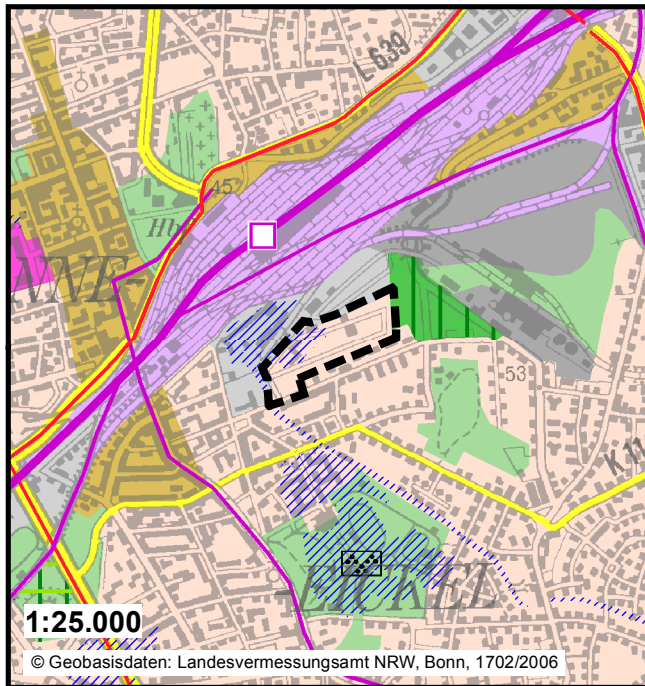
173

174

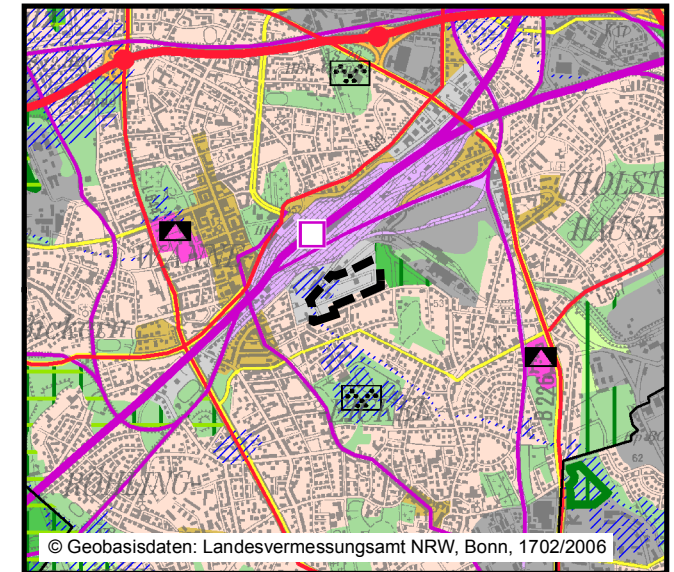
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 18 HER (nördlich Landgrafenstraße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

Geltungsbereich

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Gewerbliche Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

Geltungsbereich

Stand: März 2015

RFNP-Änderung 18 HER – nördlich Landgrafenstraße

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
3	Gegenstand der Änderung	4
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.2	Bedarfsnachweis	4
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	5
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	5
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	5
5	Sonstige Belange	6
5.1	technische Infrastruktur	6
5.2	Altlasten	6
5.3	Hochwasserrisiko	6
5.4	Lärm	6
5.5	Bodendenkmalpflege	7
6	Verfahrensablauf	7
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	7
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	7
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	7
6.4	Weiteres Verfahren	8
7	Flächenbilanz / Monitoring	8

Stand: März 2015

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne gelegene Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist gegenwärtig noch die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha.

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die mit dieser Darstellung verbundene Planungsabsicht wurde im Hauptverfahren zur Aufstellung des RFNP auch durch einen Umwelt-Steckbrief (Einzelprüffläche HER-06) dokumentiert und auf ihre Umweltauswirkungen untersucht.

Das Planungsziel der Entwicklung einer Wohnbaufläche besteht an dieser Stelle nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche auch im Programm zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP) der Stadt Herne nicht mehr enthalten.

Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche sollen dem nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Betrieb (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche ist zudem im Zusammenhang zu sehen mit der perspektivischen Wiedernutzung des östlich angrenzenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – beschlossen, der die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Lagerplatzes Heitkamp steuern soll. Für einen ca. 5,6 ha großen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist eine Änderung des RFNP erforderlich. Der übrige Bereich ist im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Für die Änderung sind insbesondere die folgenden Ziele des geltenden Landesentwicklungsplans von 1996 zu beachten:

- C.II.2.1: *„Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.“*
- C.II.2.2: *„Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen.“*

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für gewerbliche Nutzungen und sieht hierfür die Mobilisierung einer innerstädtischen, gewerblich vorgegenutzten Brachfläche vor. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans einzuleiten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere folgende in Aufstellung befindliche Ziele des neuen LEP sind für die Änderung relevant:

- 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“
- 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.“
- 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“

Die Planung entspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 (Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung): *„(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.“*
- Ziel 6 (Wirtschaftsflächenangebot): *„Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“*
- Ziel 7 (Gewerbliche Bauflächen/ASB): *„Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe vorzuhalten.“*

- Grundsatz 11 (Gewerbliche Bauflächen/ASB): *„Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt.“*

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat am 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – beschlossen, der die gewerbliche Nutzung des ehemaligen Lagerplatzes Heitkamp steuern soll. Für einen ca. 5,6 ha großen Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist eine Änderung des RFNP erforderlich. Der übrige Bereich ist im RFNP bereits als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen mit Relevanz für den Änderungsbereich liegen nicht vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der im Stadtteil Wanne-Süd, Stadtbezirk Eickel der Stadt Herne nördlich der Landgrafenstraße gelegene, ca. 5,6 ha große Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist gegenwärtig noch die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig. Die Verlagerung dieser Einrichtung wurde inzwischen angekündigt.

3.2 Bedarfsnachweis

Herne verfügte 2011 gemäß ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr – über insgesamt 80,9 ha (brutto) anzurechnende gewerbliche Flächenreserven. Das entspricht 1,8 ha Flä-

chenreserven pro 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und damit genau dem Durchschnittswert der Region. Allerdings beträgt der Anteil der (baulich oder infrastrukturell vorgeplanten) Brachflächen an den Flächenreserven 83,2 %, was einen der höchsten Werte im Ruhrgebiet darstellt. Entsprechend ist ein hoher Anteil der Wirtschaftsflächenpotenziale mit erheblichen Restriktionen belegt und nur mit hohem Erschließungs- und Aufbereitungsaufwand mobilisierbar. Inzwischen ist ein nicht unerheblicher Teil der gewerblichen Flächenreserven in Anspruch genommen worden, so dass die Fortschreibung des ruhrFIS zum Stichtag 01.01.2014 zu einem deutlich geringeren Bestand an gewerblichen Flächenreserven führt. Die vom RVR bestätigten Werte liegen aber ggw. noch nicht vor. Um im Sinne einer bedarfs- und nachfragegerechten Wirtschaftsflächenversorgung handlungsfähig zu sein, benötigt die Stadt daher planerische Flexibilitätsreserven in angemessenem Umfang. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne (WFG) konstatiert in Herne eine intakte Nachfrage nach Wirtschaftsflächen und eine Knappheit insbesondere kleinteiliger Wirtschaftsflächenangebote.

Beim Änderungsbereich handelt es sich – insoweit die Fläche ein Bauflächenpotenzial darstellt – um eine im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmende Brachfläche. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen Wohnbau- und Gewerbefläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich in gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerische Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich bleibt unverändert.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Beim Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um eine vor kurzer Zeit brach gefallene, gewerblich vorgeplante Fläche im Siedlungszusammenhang in zentraler städtischer Lage. Die planerische Alternative für die Fläche besteht in der Beibehaltung der Darstellung einer Wohnbaufläche. Aufgrund der immissionsrechtlichen Probleme, der vermuteten Altlastensituation und der stadträumlichen Lage der Fläche wurde diese Alternative verworfen.

Alternativen zur Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind in Herne nicht erkennbar.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Bereich der RFNP-Änderung wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass überwiegend keine Hinweise auf das Vorkommen „planungsrelevanter“ Tierarten bestehen.

Für das über den Änderungsbereich hinausgehende Gebiet des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Heitkamp wurde eine historische Erkundung durchgeführt, die Vornutzungen genauer verortet und Hinweise auf mögliche Belastungsquellen gibt. Bodenuntersuchungsergebnisse liegen bislang nur partiell vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich weitere Gutachten insbesondere zur Altlastensituation erforderlich sein.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Das Gesamtgelände des ehemaligen Lagerplatzes verfügt über einen Bahnanschluss. Die straßengebundene Erschließung des Geländes erfolgt bislang über die südlich verlaufende Landgrafenstraße, die durch Wohngebiete verläuft und für eine verkehrsintensive gewerbliche Nutzung der Fläche keine gute Anbindung darstellt. Daher wird angestrebt, die Fläche künftig über den östlich angrenzenden Bereich des gegenwärtig ebenfalls brach liegenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI zu erschließen.

5.2 Altlasten

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs gehörte zum Betriebsstandort der ehem. Zeche und Kokerei Shamrock III/IV (später General Blumenthal XI) und ist als solcher eine Fläche mit Bodenbelastungsverdacht. Auf dem Gelände befanden sich ein Kohlenlagerplatz, ein Holzplatz und eine Kläranlage mit offenem Abwassergraben zum Dorneburger Bach. Das Gelände wurde mit Bergematerial und Granulatasche in einer Mächtigkeit von ca. 10 m angefüllt. Erste Untersuchungsergebnisse des Bodens liegen vor. Das kretazische Grundwasser ist mit Teeröl belastet. Der südliche Teil wird im Altlastenkataster als Fläche dargestellt, die von einer Bauunternehmung genutzt wurde (Lagerplätze, Tankstelle etc.). Sie zeigt eine ca. 1,5 bis 2 m mächtige Auffüllung aus Asche, Bauschutt, Bergematerial usw.. Bodenuntersuchungsergebnisse liegen hier noch nicht vor.

Vor einer Neunutzung der Fläche besteht Untersuchungsbedarf. Es ist zudem davon auszugehen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, punktuell kann auch Bodenaustausch notwendig sein.

Am südlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich ein unter Begaufsicht stehender Tiefbauschacht.

5.3 Hochwasserrisiko

Für den Dorneburger Mühlenbach liegen Entwürfe für Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten vor. Demnach besteht für den westlichen Teil des Änderungsbereichs ein Überschwemmungsrisiko im Falle eines extremen Hochwassers. Dies ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Im Fall eines HQ 100 besteht hingegen kein Hochwasserrisiko.

5.4 Lärm

Gemäß Lärmkartierung des EBA von 2008 ist nahezu der gesamte Änderungsbereich erheblich durch Schienenlärm belastet ($L_{den} > 55 \text{ dB(A)}$, $L_{night} > 50 \text{ dB(A)}$). Als weitere Lärmquelle ist der im Änderungsbereich gelegene Betrieb zur Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen anzusehen.

Mit der Planänderung (Gewerbe statt Wohnen) werden die potenziellen Immissionskonflikte im Änderungsbereich gemindert. Die Auswirkungen der gewerblichen Entwicklung auf das südlich angrenzende Wohngebiet sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch ein Lärmgutachten zu untersuchen. Es ist davon auszugehen, dass eine – ggf. eingeschränkte – gewerbliche Nutzung auf der (gewerblich vorgemerkten) Fläche grundsätzlich realisierbar und eine Konfliktlösung auf Ebene der Bebauungsplanung mithin möglich ist.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgten im selben Zeitraum.

Der Auslegungsbeschluss wurde zwischen dem 25.09.2014 und dem 17.11.2014 durch die Räte der Planungsgemeinschaft gefasst. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 statt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet gegenwärtig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Da das Änderungsverfahren 18 HER lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Benehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Ände-

rung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	5,6 ha	Gewerbliche Bau- fläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	5,6 ha
Summe		5,6 ha	Summe		5,6 ha

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14m UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der

Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 18 HER – nördlich Landgrafenstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- **förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

März 2015

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 05.02.2015 Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Mit Bezug auf die Stellungnahme vom 28.02.2014 weist das Dezernat 35 aus städtebaulicher Sicht darauf hin, dass in der Begründung zur 18. Änderung unter Punkt 5.4 (Lärm) Aussagen bezüglich der Auswirkungen auf das südlich angrenzende Wohngebiet sowie der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung fehlen. Entsprechende Aussagen hierzu sollten ergänzt werden.	Es kann davon ausgegangen werden, dass eine – verträgliche – gewerbliche Nutzung im Plangebiet realisierbar ist, zumal es sich um eine gewerblich vorgenutzte Fläche handelt. Das Erfordernis der Konfliktbewältigung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage eines Lärmgutachtens wird im Umweltbericht benannt. Eine entsprechende Aussage ist auch in der Begründung bereits enthalten, wird zur Verdeutlichung aber ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.	
Ebenso sollte der Umweltbericht um Aussagen zum Thema Monitoring ergänzt werden.	Begründung und Umweltbericht enthalten Aussagen zum Monitoring. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Das Immissionsschutzdezernat weist bezüglich der 18. Änderung darauf hin, dass sich in ca. 350 m Entfernung eine nach dem BImSchG genehmigte und dem Störfallrecht unterliegende Anlage befindet.	Die angesprochene Anlage – das Kohlekraftwerk Shamrock – ist stillgelegt worden. Der Umweltbericht weist hierauf hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft / Lippeverband ID-Nr.: 60		Eingang: 06.02.2015 Nummer der Anregung: 47
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Gegen das Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten: Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwegung zu unserem Gewässer, die derzeit über das Werksgelände erfolgt, weiterhin gegeben ist. Es hat hierzu bereits ein Abstimmungsgespräch mit unserem Herrn Seidel gegeben, der sich um eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder den Erwerb eines Arbeitsstreifens kümmern wird.	Das Erfordernis einer gewässerverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist im Umweltbericht bereits formuliert worden. Die von der Emschergenossenschaft formulierten Hinweise sind in der Bebauungsplanung aufzugreifen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Heitkamp bisher Direkteinleiter in unser Gewässer war. Sollten mehrere kleine Firmen angesiedelt werden, müsste der Zuleitungskanal in das städtische Netz übernommen werden. Aufgrund der direkten Lage des Änderungsbereichs zum Dorneburger Mühlenbach sollte in diesem Gebiet möglichst auf eine Abkopplung des Regenwassers hingewirkt werden.	
--	--

Beteiligter: E:ON Kraftwerke GmbH ID-Nr.: 49	Eingang: 28.01.2015 Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Wir halten unsere Stellungnahme vom 03. März 2014 aufrecht. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungen	Die Anregung von E.ON aus der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 03.03.2014) enthält Hinweise zu verschiedenen Leitungen (siehe Synopse der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung). Die Hinweise wurden in Begründung und Umweltbericht aufgegriffen und werden in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123	Eingang: 26.01.2015 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Zum Änderungsverfahren 18 HER des RFNP sind beim LANUV keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Änderungsbereichs bedeutsam sein können. Es sind weder NSG, FFH Gebiete oder schutzwürdige Biotope betroffen, noch werden Biotopverbundflächen des RFNP tangiert. Die Hinweise des LANUV hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ersetzen jedoch keine Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge weiterer Planungen.	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich überwiegend keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Minegas GmbH ID-Nr.: 164		Eingang: 09.02.2015 Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Minegas GmbH ist durch das Verfahren 18 HER in folgender Weise betroffen: Die Änderungsfläche wird vollständig durch die bergrechtliche Bewilligung auf Kohlenwasserstoffe „Emschermulde-Süd-Gas“ überdeckt. Die bergbauliche Tätigkeit der Grubengasgewinnung in diesem Bewilligungsfeld erzeugt keine messbaren Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche. Damit werden durch unsere Tätigkeiten übertäglich weder Anpassungs- noch Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Es bestehen seitens Minegas GmbH keine Bedenken gegen die Planänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RVR Regionalverband Ruhr –Gleichstellungsstelle- ID-Nr.: 83		Eingang: 03.02.2015 Nummer der Anregung: 39
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Nachdruck möchten wir der Prüfung und geeigneten Festsetzung von Boden- und Lärmschutzmaßnahmen bei der Umsetzung im B-Planverfahren verleihen: zum Schutz künftiger Bewohner und Bewohnerinnen; solche Schutzmaßnahmen (Lärmgutachten) sollten sich auch auf den Außen -(Frei-/Erholungs-)raum der Wohnungsbauentwicklung beziehen, um bauliche Lösungen zu finden, die qualitativ gute Angebote für Familien bzw. Senioren unterschiedlicher Einkommensgruppen ermöglichen.	Die historische Erkundung und erste Untersuchungsergebnisse weisen auf eine erhebliche Altlastenproblematik auf der Fläche hin. Vor einer Neunutzung der Fläche besteht untersuchungs- und voraussichtlich auch Sanierungs- und Sicherheitsbedarf. Die Konfliktbewältigung hat im Bebauungsplan zu erfolgen. Die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Nutzung auf das angrenzende Wohngebiet sind im Bebauungsplanverfahren zu untersuchen und zu regeln.	
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH ID-Nr.: 263	Eingang: 13.01.15 Nummer der Anregung: 19
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Zu diesem Verfahren möchten wir noch einmal auf unsere Stellungnahme und Anregungen vom 28.02.2014 verweisen, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben: Die WFG Herne begrüßt einerseits, dass die in Rede stehende südliche Teilfläche des Firmengeländes der insolventen Heitkamp BauHolding nicht mehr als Wohnbaufläche eingestuft werden soll sondern als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Die restliche Fläche des Firmengeländes ist im RFNP bereits jetzt entsprechend dargestellt. Andererseits würden wir es sehr begrüßen und regen an, die Heitkamp-Fläche als Gewerbliche Baufläche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen, mit Ausnahme eines angemessen breiten „Schutzbereichs“ zur vorhandenen südlichen und westlichen Wohnbebauung, der als Gewerbliche Baufläche / ASB festgelegt wird. Begründung: Nördlich des Heitkamp-Geländes schließen sich die Gleisanlagen an und östlich grenzt der ehemalige Bergwerks- und Kraftwerksstandort Blumenthal XI an, der perspektivisch eher einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zugeführt werden soll. Im Zuge der Erschließung des Blumenthal-Geländes wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, die Zuwegung auf die Heitkamp-Fläche über Blumenthal zu realisieren. Eine wie oben beschriebene Einstufung würde auch dem bereits nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Unternehmen (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) eine größere Standortsicherheit und bessere Erweiterungsmöglichkeiten geben.	An der Stellungnahme zu dieser Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung wird festgehalten: Die Bewertung der Entwicklungsperspektiven der Fläche wird grundsätzlich geteilt. Eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wäre indessen nur für den Gesamtbereich des ehemaligen Lagerplatzes denkbar und würde entsprechend eine erhebliche Erweiterung des Änderungsbereichs erfordern. Eine Abstufung der regionalplanerischen Festlegung (GIB / ASB) innerhalb der Gewerblichen Baufläche zur südlich angrenzenden Wohnnutzung hin ist aus Gründen der Maßstäblichkeit plantechnisch nicht umsetzbar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Teil des RFNP mit dem Inkrafttreten des vom Regionalverband Ruhr erarbeiteten einheitlichen Regionalplans Ruhr außer Kraft tritt und somit eine zeitlich nur noch sehr begrenzte Bedeutung hat. Insofern erscheint es aus praktischen Gründen sinnvoll, die Änderung auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP zu beschränken. Die regionalplanerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich verhindert die Festsetzungsmöglichkeit als Industriegebiet im Bebauungsplan nicht grundsätzlich. Maßgeblich ist stattdessen die Vereinbarkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 18 HER – nördlich Landgrafenstraße
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Juli 2014

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 28.02.14 Nummer der Anregung: 44
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Änderungsverfahren nehme ich, zu diesem frühen Verfahrensstand, aus städtebaulicher Sicht wie folgt Stellung 1. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die jeweilige Begründung geht auf Auswirkungen der Planung bisher noch nicht ein. Insbesondere die Problematik rund um die Themen Lärm, Altlasten und Hochwasserrisiko ist im weiteren Verfahren in der Begründung zu thematisieren. Der Planungsebene angemessen sind Auswirkungen und Konfliktlösungen zu beschreiben. Ein Fehlen von Informationen, die für die Abwägung erforderlich sind, führt zu einem Verstoß gem. § 2 Abs. 3 BauGB.		Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung – insbesondere auf Grundlage in der Zwischenzeit verfügbarer gutachterlicher Informationen – ergänzt. Im Übrigen wird auf Teil B der Begründung, den Umweltbericht, in dem die schutzgutsbezogenen Auswirkungen detailliert beschrieben sind, verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.
2. Sie erläutern im Umweltbericht, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist laut Gemeinsamer Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. <i>Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.“</i> Die Artenschutzprüfung Stufe I ist entsprechend durchzuführen und zu dokumentieren.		Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. ASP Stufe I wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen. Der Anregung wird gefolgt.

3. Gem. Ziffer 2b in der Anlage 1 zum BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu enthalten. Sie erläutern unter diesem Punkt ausführlich das Monitoring-Konzept des RFNP und verweisen auf das nachgelagerte Verfahren. Eigene Aussagen zur Änderung, die das Monitoring betreffen, fehlen. Der Umweltbericht sollte entsprechend ergänzt werden.	Der Gesetzgeber macht den Gemeinden hinsichtlich des Monitorings keine Vorgaben zu Art, Umfang und zeitlichen Abläufen des Monitoring. In den Begründungen zum EAG Bau heißt es dazu: <i>„Der europarechtlich eröffnete Gestaltungsspielraum soll den Gemeinden als Trägern der Planungshoheit erhalten bleiben, damit diese über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitoring entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte entscheiden und das Monitoring somit als Instrument zur Verbesserung der Planungspraxis und auch zur Erfolgsbilanzierung insgesamt nutzen können.“</i> Es bleibt der Planungsgemeinschaft somit freigestellt, das Monitoring der RFNP-Änderungsverfahren als spezifischen Bestandteil des Monitorings zum RFNP als Gesamtplan durchzuführen. Ein eigenständiges Monitoring für das einzelne Änderungsverfahren wird demgegenüber weder als erforderlich, noch als sinnvoll betrachtet, zumal die möglichen spezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sich nur bedingt der zwangsläufig recht abstrakten Planungsebene des RFNP zuordnen lassen und im Rahmen des Monitoring zur nachgelagerten Bebauungsplanung besser bewertbar sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie ID-Nr.: 13	Eingang: 28.02.14 Nummer der Anregung: 42
Anregung: Das Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 8“. Ebenso liegt der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe (Grubengas) erstellten Bewilligungen „Pluto Gas“ und „Emschermulde-Süd-Gas“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken „Emschermulde-Süd“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Shamrock 8“ ist die E.ON SE in Düsseldorf, Inhaberin der Bewilligungen und der Erlaubnis ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen. Nach den mit vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auf die vorgebrachten Belange wird in Begründung und Umweltbericht Bezug genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,

dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Eine Stellungnahme der E.ON SE als Bergwerkseigentümerin legt ihnen bereits vor.

Der Planänderungsbereich grenzt südlich an inzwischen stillgelegte Betriebsflächen / Gleisanlagen der Schachtanlage Shamrock 11. Im Südwesten überdeckt der Planänderungsbereich die stillgelegte Betriebsfläche der Schachtanlage Shamrock 8 mit dem gleichnamigen stillgelegten Schacht. Hierzu liegt ihnen mit der Bitte um Aufnahme einer Kennzeichnung des Schachtsicherheitsbereichs bereits eine Stellungnahme der E.ON Se vor.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich der Planänderung derzeit folgende Verdachtsflächen mit ehemaliger bergbaulicher Nutzung nachrichtlich verzeichnet:

- Shamrock 3/4/11 – General Blumenthal 11, West / Altablagerung, Lagerplatz / Nr. 4409-A-040
- Shamrock 3/4/11 General Blumenthal 11 / Schachtanlage Kokerei / Nr. 4409-S-017
- Shamrock 3/4 / Halde / Nr. 4409-A-032

Für die zuerst genannte Altablagerung endete die Bergaufsicht vollständig, für den Altstandort und die Halde Shamrock 3/4 besteht noch Bergaufsicht.

Konkrete Angaben insbes. über ggf. ausgehende Gefährdungen, die Wiedernutzbarmachung und die Folgenutzung bezüglich der Fläche Nr. 4409-A-040, sowie über evtl. Auswirkungen auf den Planbereich können von hier aus nicht gemacht werden.

Da auf Belastungen durch den ehemaligen bergbaulichen Betrieb im Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) hingewiesen wird, ist davon auszugehen, dass der Stadt Herne als der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde aktuelle umweltrelevante Informationen vorliegen.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf		Eingang: 20.02.14
ID-Nr.: 257	Nummer der Anregung: 36	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von mir wahrzunehmende Belange werden durch die Planung nicht berührt. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen – vor Erstellung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft		Eingang: 20.03.14
ID-Nr.: 60	Nummer der Anregung: 52	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Aufgrund der direkten Lage des Änderungsbereichs zum Dorneburger Mühlenbach sollte in diesem Gebiet möglichst auf eine Abkopplung des Regenwassers hingewirkt werden-	Entsprechende Regelungen können in nachgelagerten Verfahren, insbesondere im Bebauungsplan, getroffen werden.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON Kraftwerke GmbH		Eingang: 03.03.14
ID-Nr.: 49	Nummer der Anregung: 46	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wie Sie aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersehen können, sind im Änderungsbereich zwei Rohrleitungen verlegt, die von uns genutzt werden bzw. in unserem Eigentum stehen. Im Bereich der Landgrafenstraße ist unsere REA-Abwasserleitung DN 150 verlegt, die nach Stilllegung des Kraftwerks Shamrock nicht mehr in Betrieb ist. Im nördlichen Bereich des Heitkamp-Geländes ist ein Entwässerungskanal DN 600 / 900 verlegt, der von uns mitgenutzt wird und in den nach wie vor Niederschlagswasser von unserem Gelände Kraftwerk Shamrock in den Parallelsammler zum Dorneburger	Die Hinweise zu den diversen Leitungen werden in Begründung und Umweltbericht aufgegriffen. Der erwähnte Entwässerungskanal verläuft nördlich des Änderungsbereichs und betrifft das Plangebiet somit nur indirekt.	
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Mühlenbach abgeleitet wird. Die Eigentumsverhältnisse dieses Kanals sind unklar, er wird jedoch auch von der DSK zur Entwässerung des ehemaligen Zechengeländes General Blumenthal genutzt. Wir gehen davon aus, dass es weitere Einleiter in den Kanal gibt. Aus Anlage 2 ist ersichtlich, dass entlang der hinteren Grenze der Wohnbebauung Landgrafenstraße die Hauptverbundleitung Shamrock – Wanne der E.ON Fernwärme GmbH 2*DN 300 / 1*DN 450 (2 Vorlauf- und 1 Rücklaufleitung) verläuft. Außerdem wird die Bebauung im Bereich des Heitkampgeländes über Anschlussleitungen mit Fernwärme versorgt. Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungen.	
--	--

Beteiligter: E.ON SE Immobilien / Montan ID-Nr.: 51		Eingang: 06.02.14 Nummer der Anregung: 12
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Der Planbereich „18 HER Nördlich Landgrafenstraße“ liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Planbereich ein Tiefbauschacht befindet. Wir haben für die Kennzeichnung der Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB einen Lageplan im Maßstab 1:5000 angefertigt und als Anlage diesem Schreiben beigelegt. Im Plangebiet befindet sich der 461 m tiefe Schacht 8 der ehemaligen Zeche Shamrock. Wir haben daher einen Schachtschutzbereich in dem Lageplan gekennzeichnet als: Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB). Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.		Der Schachtstandort wird in der Begründung der RFNP-Änderung berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung kann – wie in der Stellungnahme ja auch formuliert – im Bebauungsplan als nachgelagertem Verfahren erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90	Eingang: 17.02.14 Nummer der Anregung: 32
Anregung: Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegt im Geologischen Dienst nur die Bodenkarte 1:50.000 (Auskunftssystem BK 50) mit Karte der schutzwürdigen Böden vor. Bodenkarten in größeren Maßstäben stehen nicht zur Verfügung. Nach der Bodenkarte BK 50 sind vom Änderungsverfahren keine schutzwürdigen Böden betroffen. Die vorhandenen Böden sind stark anthropogen überformt, insbesondere müssen im Umweltbericht die bodenkundlichen Verhältnisse insbesondere unter dem Aspekt der anthropogenen Bodenveränderungen behandelt werden: – Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse (z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart, anthropogener Einfluss) sowie der Bodenfunktionen nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz – Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse und der Bodenfunktionen – Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse ist es zudem erforderlich, Bereiche mit Auffüllungen / Aufschüttungen mit belastetem Material zu ermitteln, damit im Rahmen des Bebauungsplans durch Bodenverbesserungsmaßnahmen die entsprechenden Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können. Weitere Hinweise zur Beschreibung des Bodens und seiner Funktionen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Hydrogeologie: Bei Baumaßnahmen mit Flächenversiegelung sollten die Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering belasteter Niederschlagswässer geprüft werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Umweltprüfung behandelt das Schutzgut Boden entsprechend der gegebenen Hinweise. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: IHK Mittleres Ruhrgebiet ID-Nr.: 102		Eingang: 27.02.14 Nummer der Anregung: 40
Anregung: Hinsichtlich des 18. Änderungsverfahrens (Nr. 18 HER nördlich Landgrafenstraße) weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht von Bedeutung ist, dass ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für ansässige oder ansiedlungsinteressierte Gewerbe- und Industriebetriebe zur Verfügung stehen. Insbesondere ansässigen Firmen muss eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung gegeben werden, um wirtschaftlich am Markt bestehen zu können. Dabei ist es nachvollziehbar, dass vorrangig Brachflächen für die Neuausweisung von Industrie und Gewerbe genutzt werden sollen, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, dass viele dieser Flächen diversen Restriktionen unterliegen. Zudem deckt die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen auf keinen Fall den Bedarf einer expandierenden Wirtschaft. Aus diesem Grunde muss auch die Ausweisung von neuen Wirtschaftsflächen möglich bleiben – insbesondere dann, wenn es um die Bestandssicherung von Unternehmen in der Region geht. Vor diesem Hintergrund unterstützt die IHK Mittleres Ruhrgebiet ausdrücklich die planungsrechtliche Ausweisung des o.g. Areals als gewerbliche Baufläche. Insbesondere im Zusammenhang mit der perspektivischen Wiedernutzung des östlich angrenzenden, ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI wird die gewerbliche Entwicklung der o.g. Fläche begrüßt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 11.02.14 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Wir verweisen auf den von Ihnen in der Begründung genannten Punkt 5.2 „Bodendenkmalpflege“. Zudem bitten wir Sie, in dem Punkt auch unsere Telefonnummer (02761/93750) und unsere Fax-Nr. (02761/937520) anzugeben um eine Benachrichtigung im Bedarfsfalle zu erleichtern.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Landeseisenbahnverwaltung)		Eingang: 12.02.14
ID-Nr.: 137	Nummer der Anregung: 21	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegen das 18. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Da jedoch die Gleistrassen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens Wanne-Herner-Eisenbahn und Hafen GmbH und des Gleisanschlussbetriebes Eiffage Rail GmbH im Norden bzw. Nordwesten an das Plangebiet angrenzen, weise ich vorsorglich auf folgendes hin: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt wurde. Sofern demnach die Realisierung der Ziele des o.g. Verfahrens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betreffende Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betreffenden Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft		Eingang: 18.02.14
ID-Nr.: 187	Nummer der Anregung: 33	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Das Plangebiet liegt über Grubenfeldern, die der E-ON Montan GmbH zugeordnet sind. Wir empfehlen deshalb, in Bergschadensfragen sich mit der E-ON Montag GmbH in Verbindung zu setzen.	Die E.ON Montan ist am Verfahren beteiligt (siehe Anregung Nr. 12). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 24.02.14 Nummer der Anregung: 39
Anregung: Wir bestätigen, dass sich die Änderung auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nur auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPs bezieht. Wir haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der beabsichtigten Änderung des RFNPs.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH ID-Nr.: 263		Eingang: 28.02.14 Nummer der Anregung: 45
Anregung: Die WFG Herne begrüßt einerseits, dass die in Rede stehende südliche Teilfläche des Firmengeländes der insolventen Heitkamp BauHolding nicht mehr als Wohnbaufläche eingestuft werden soll sondern als Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Die restliche Fläche des Firmengeländes ist im RFNP bereits jetzt entsprechend dargestellt. Andererseits würden wir es sehr begrüßen und regen an, die Heitkamp-Fläche als Gewerbliche Baufläche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen, mit Ausnahme eines angemessen breiten „Schutzbereichs“ zur vorhandenen südlichen und westlichen Wohnbebauung, der als Gewerbliche Baufläche / ASB festgelegt wird. Begründung: Nördlich des Heitkamp-Geländes schließen sich die Gleisanlagen an und östlich grenzt der ehemalige Bergwerks- und Kraftwerksstandort Blumenthal XI an, der perspektivisch eher einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zugeführt werden soll. Im Zuge der Erschließung des Blumenthal-Geländes wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, die Zuwegung auf die Heitkamp-Fläche über Blumenthal zu realisieren. Eine wie oben beschriebene Einstufung würde auch dem bereits nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Unternehmen (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) eine größere Standortsicherheit und bessere Erweiterungsmöglichkeiten geben.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Bewertung der Entwicklungsperspektiven der Fläche wird grundsätzlich geteilt. Eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wäre indessen nur für den Gesamtbereich des ehemaligen Lagerplatzes denkbar und würde entsprechend eine erhebliche Erweiterung des Änderungsbereichs erfordern. Eine Abstufung der regionalplanerischen Festlegung (GIB / ASB) innerhalb der Gewerblichen Baufläche zur südlich angrenzenden Wohnnutzung hin ist aus Gründen der Maßstäblichkeit plantechnisch nicht umsetzbar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Teil des RFNP mit dem Inkrafttreten des vom Regionalverband Ruhr erarbeiteten einheitlichen Regionalplans Ruhr außer Kraft tritt und somit eine zeitlich nur noch sehr begrenzte Bedeutung hat. Insofern erscheint es aus praktischen Gründen sinnvoll, die Änderung auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP zu beschränken. Die regionalplanerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich verhindert die Festsetzungsmöglichkeit als Industriegebiet im Bebauungsplan nicht grundsätzlich. Maßgeblich ist stattdessen die Vereinbarkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 18 HER (nördlich Landgrafenstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Juli 2014

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	18 HER	Gemeinde:	Herne	Lage:	nördlich Landgrafenstraße	Flächengröße:	5,6 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (GIB) Grünflächen Sonstige Verkehrsflächen	0,1 ha 5,3 ha 0,1 ha 0,1 ha	RFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	5,6 ha	RFNP-Änderung Vorentwurf:	Gewerbliche Bauflächen / Allgemei- ne Siedlungsbereiche (ASB) 5,6 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt RFNP M 1:25.000			Ausschnitt RFNP-Änderung M 1:25.000	
							
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Planverordnung zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. –umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 15 (3)						

	Landesplanungsgesetz (LPIG a. F.) und gleichartig gem. § 12 LPIG n. F. nach § 9 ROG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern. Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 18HER des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr. 18HER zu entnehmen. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich in Zeitraum vom 03.02. bis 03.03.2014). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich ist Teil des Firmengeländes der insolventen Unternehmensgruppe Heitkamp. Der überwiegende Teil der Fläche wurde als Lagerplatz genutzt und ist – bis auf Restnutzungen – inzwischen brach gefallen. Im Südwesten des Änderungsbereichs ist die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne ansässig. Das Planungsziel der Entwicklung einer Wohnbaufläche, die im Hauptverfahren zur Aufstellung des RFNP auch durch einen Umwelt-Steckbrief (Einzelprüffläche HER-06) dokumentiert und auf ihre Umweltauswirkungen untersucht wurde, besteht an dieser Stelle nicht mehr. Stattdessen sollen mit der Darstellung als gewerbliche Bauflächen / ASB dem nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Betrieb (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 233 ermöglicht werden. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche ist zudem im Zusammenhang zu sehen mit der perspektivischen Wiedernutzung des östlich angrenzenden ehemaligen Bergwerks- und Kraftwerksstandorts Blumenthal XI.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB, geändert aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Landschaftsplan nicht betroffen Schutzstatus: kein Schutzstatus Biotopverbund: keine Bedeutung für den Biotopverbund Planungsrelevante Arten: Die Biologische Station östliches	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Sofern bestimmte Zeiten (außerhalb der Brutzeiten der Vögel	nicht erheblich

	Ruhrgebiet hat im August 2014 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet zurzeit keine konkreten Hinweise vorliegen. Das Plangebiet bietet für wenige Arten (Zwergfledermaus und Kreuzkröte) allerdings Lebensraumpotential. Wald: nicht vorhanden Ökologisches Potential: geringe bis sehr geringe Bedeutung Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010: Im Änderungsbereich verläuft die Trasse eines geplanten Rad-/Fußweges. - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Grünflächenentwicklungsprogramm der Stadt Herne: über den Dorneburger Mühlenbach und eine Ost-West-Grünachse ist ein Lückenschluss zum landesweiten Biotopverbundsystem der LANUV geplant Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen Landschaftsbild: kein landschaftsbildprägendes Element im Änderungsbereich oder Umfeld Erholung: keine Erholungsnutzung, da gewerbliche Nutzung und abgeschlossener Bereich	bzw. der Sommerquartierzeiten der Fledermäuse) für den Abriss von Gebäuden bzw. das Fällen von Bäumen eingehalten werden sind keine Auswirkungen für potentielle Fledermaus- und Vogelvorkommen zu erwarten. Sofern andere Zeiten für mögliche Eingriffe gewählt werden und zum Ausschluss eines Kreuzkrötenvorkommens sind objekt- und artbezogene, fachgerechte Ergänzungsuntersuchungen (ASP 2) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist die Trasse der geplanten Radwegeverbindung Blumenthal-Constantin (Projekt Nr. 916000-017 der ELP-Projektdatenbank des RVR) zu berücksichtigen. keine Auswirkungen Auswirkungen möglich: in verbindlicher Bauleitplanung zu berücksichtigen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.		
Boden	Bodenschutzklausel: Der Änderungsbereich ist insgesamt gewerblich vorgenutzt. Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden Bodenbelastungen: . Der Änderungsbereich wird im Altlastenkataster als Fläche dargestellt, die von einer Bauunternehmung genutzt wurde (Lagerplätze, Tankstelle etc.). Sie zeigt eine ca. 1,5 bis 2 m mächtige Auffüllung aus Asche, Bauschutt, Bergematerial,	keine Auswirkungen keine Auswirkungen Vor einer Neunutzung der Fläche besteht Untersuchungsbedarf. Es ist davon auszugehen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, punktuell kann auch Bodenaustausch notwendig sein. Dies v.a. vor dem Hintergrund, dass die nördlich dem	erheblich

	Boden usw. Durch die geplante Änderung der planerischen Vorgaben ist eine historische Recherche durchgeführt worden, die die unterschiedlichen Nutzungen genauer verortet, Bodenuntersuchungsergebnisse liegen jedoch nicht vor. Sonstiges: Der auf dem Südwestteil des Änderungsbereichs gelegene Luftschaft unterliegt der Bergaufsicht. Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	Änderungsbereich liegende Fläche zum Betriebsstandort der ehem. Zeche und Kokerei Shamrock III/IV (später General Blumenthal XI) gehörte und als solche eine Fläche mit Bodenbelastungsverdacht ist. Erste Untersuchungsergebnisse des Bodens liegen vor. Das kretazische Grundwasser ist mit Teeröl belastet Abstandserfordernisse sind zu beachten. keine Auswirkungen	
Fazit	Durch eine Sanierung der Fläche kann die Situation für das Schutzgut Boden verbessert werden.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich angrenzend befindet sich der Dorneburger Mühlenbach. Quellgebiete: nicht vorhanden Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nicht vorhanden festgesetztes Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Hochwasserrisiken, Risikogebiete: Für den Dorneburger Mühlenbach liegen Entwürfe für Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten vor. Demnach besteht für den westlichen Teil des Änderungsbereichs ein Überschwemmungsrisiko im Falle eines extremen Hochwassers. Nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100: Für den Dorneburger Mühlenbach liegen Entwürfe für Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten vor. Demnach besteht für den Änderungsbereich kein Überschwemmungsrisiko im Falle eines HQ 100. Überschwemmungsbereich Ruhr (HQ200): nicht relevant Potentieller Überflutungsbereich der Emscher (HW200): nicht relevant	Die geplante Nutzung macht eine gewässerverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung notwendig. Dabei ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Dorneburger Mühlenbach zu prüfen. Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer gutachterlichen Beurteilung. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Hochwasserrisiken und -gefahren sind im nachfolgenden Bbauungsplanverfahren zu berücksichtigen. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	erheblich

	Einflussnahme auf GW-Haushalt: Im Änderungsbereich wurde die Geländeoberfläche großräumig verdichtet. Der Versiegelungsgrad liegt jedoch unter 50 %. Das kretazische Grundwasser ist zumindest teilweise mit Teerölen belastet. mittlerer GW-Abstand: Quartäres Grundwasser ist kaum vorhanden, der kretazische Grundwasserhorizont liegt zwischen 2,0 und 7,0 m unter GOK.	Durch die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung von voraussichtlich mehr als 1 ha unversiegelter Fläche vorbereitet. Ggfls. ist eine Grundwassernutzung auszuschließen. keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkung der Planung ist erheblich, da voraussichtlich mehr als 1 ha unversiegelter Fläche der Grundwasserneubildung entzogen wird und Teile des Planbereiches möglicherweise in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegen.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: kein Belastungsschwerpunkt Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Die Fläche wird im Bestand gewerblich genutzt, besondere Emissionsquellen (emittierende Anlagen, Verkehr) sind nicht vorhanden. Die Belastungssituation entspricht der ballungsraum typischen Grundbelastung (LANUV Stationstyp: städtischer Hintergrund). Durchlüftungsverhältnisse: Gute Durchlüftungsbedingungen im angrenzenden Bereich des Bahnhofs Wanne-Eickel. Im Bestand ist der Planbereich offen, von daher sind die Durchlüftungsbedingungen nicht wesentlich eingeschränkt.	zusätzliche Emissionen durch neue Gewerbebetriebe und Lieferverkehr möglich Festsetzung gewerbliche Baufläche lässt die Ansiedlung stark emittierender Betriebe nicht zu. Eine grundsätzliche Änderung der Situation ist deshalb nicht zu erwarten. Bebauung des Geländes wird möglich, dadurch Erhöhung der Strömungshindernisse. Die Durchlüftungsbedingungen insgesamt werden erwartungsgemäß weiterhin unproblematisch bleiben.	nicht erheblich
Fazit	Der Planbereich wird derzeit gewerblich genutzt, durch die Planung wird sich keine Änderung der Luftbelastung ergeben. Unklar ist allerdings die verkehrliche Erschließung des Planbereichs.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Lastraum Klimatope und deren Eigenschaften: Gewerbe-/Industrieklima Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der Bereich des angrenzenden Bahnhofs Wanne-Eickel hat die Funktion einer Luftleitbahn. Der Planbereich selbst liegt nicht in der Luftleitbahn. Klimaanpassung (Empfindlichkeit in Hinsicht auf den Klimawandel): sensibler Bereich (wegen möglicherweise vorhandener Überschwemmungsgefährdung, siehe Wasser) Klimaschutz: keine besondere Klimaschutzfunktion vorhanden	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Die Planung hat keine Auswirkungen auf die klimatische Situation. Zur Verbesserung der klimatischen Situation ist eine Durchgrünung des Planbereichs anzustreben.		
Mensch, Gesundheit,	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich

Bevölkerung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: keine Bedeutung für die Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden: Aufgrund der nur punktuell vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist derzeit keine umfassende Beurteilung möglich.	Im nachfolgenden Bebauungsplanerverfahren sind weitere Gutachten und ggf. Maßnahmen erforderlich.	
	Wasser: Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist im Falle eines extremen Hochwassers überschwemmungsgefährdet.	Hochwasserrisiken und -gefahren sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	
	Luft: Es liegt keine besondere Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Klima: Die nördlich anschließende Schienentrasse wirkt als Luftleitbahn, sodass im Änderungsbereich keine bioklimatische Belastungssituation vorliegt.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Gemäß Lärmkartierung des EBA von 2008 ist nahezu der gesamte Änderungsbereich erheblich durch Schienenlärm belastet (Lden > 55 dB(A), Lnight > 50 dB(A)). Als weitere Lärmquelle ist der im Änderungsbereich gelegene Betrieb zur Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen anzusehen.	Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Bahnreparaturwerks sowie der weiteren gewerblichen Entwicklung auf das südlich angrenzende Wohngebiet ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso II: Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso-II-Betriebsbereiches (Der östlich gelegene ehemalige Seveso-II-Betrieb wurde zwischenzeitlich stillgelegt).	Die Ansiedlung eines Seveso-II-Betriebes ist wegen der geplanten Darstellung als Gewerbliche Bauflächen / ASB ausgeschlossen.	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Der Änderungsbereich liegt im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007	Im Änderungsbereich ist keine Wohnnutzung geplant, der Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung vor Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet ist im nachfolgenden Planverfahren zu lösen.	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: Lichtemissionen durch den benachbarten Güterbahnhof	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: mögliche Auswirkungen durch die nordöstlich angrenzenden Bahnanlagen	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: An der südlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft eine Fernwärmeleitung.	keine Auswirkungen	

Fazit	Die Auswirkung der Planung ist erheblich, da die geplante gewerbliche Entwicklung zu einer erheblichen Lärmbelastung im südlich angrenzenden Wohngebiet führen kann und Teile des Planbereiches möglicherweise in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegen.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: keine Sachgüter: An der südlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft eine Fernwärmeleitung.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht relevant
Fazit	Im Änderungsbereich und seiner Umgebung befinden sich keine Kulturgüter und keine relevanten Sachgüter.		
FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Prüfung Seveso II	Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso-II-Betriebsbereiches (Der östlich gelegene ehemalige Seveso-II-Betrieb wurde zwischenzeitlich stillgelegt). Die Ansiedlung eines Seveso-II-Betriebes ist wegen der geplanten Darstellung als Gewerbliche Bauflächen / ASB ausgeschlossen.		nicht relevant
Wechselwirkungen	Es sind keine über das normale Maß hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche ist im rechtskräftigen RFNP als Wohnbaufläche/ASB dargestellt. Für den Planbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Durch eine heranrückende Wohnbebauung würde das bestehende Eisenbahnreparaturwerk in seinen Entwicklungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt. Die Hürden für eine Entwicklung als Wohnbaufläche sind jedoch wegen der bestehenden Umweltbelastungen (Lärm, Altlasten) sehr hoch. Bei weiter ausbleibender Folgenutzung entsprechen die Auswirkungen denjenigen des Ist-Zustandes.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Auf Ebene der Bebauungsplanung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Mensch erforderlich. Die weitergehenden Planungsabsichten bedürfen eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung.		
Alternativenprüfung	Da es sich um eine baulich vorgenutzte Fläche handelt, wird keine Alternativenprüfung durchgeführt.		
Monitoring	Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u.		

	Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.
Gesamtbeurteilung Fazit	Der Änderungsbereich ist erheblich durch Umweltauswirkungen vorbelastet (Altlasten, potentiell überschwemmungsgefährdeter Bereich, Lärm). Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die geplante gewerbliche Entwicklung kann zu erheblichen Umweltauswirkungen im südlich angrenzenden Wohngebiet führen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

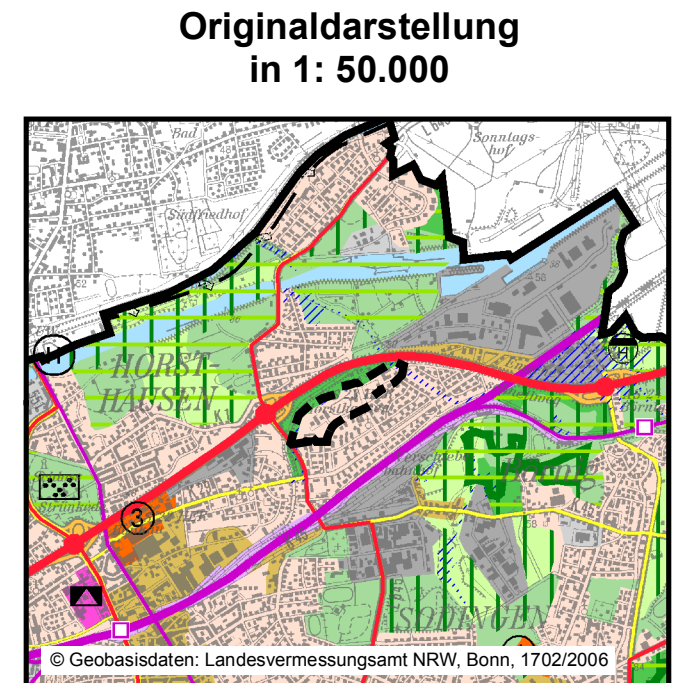
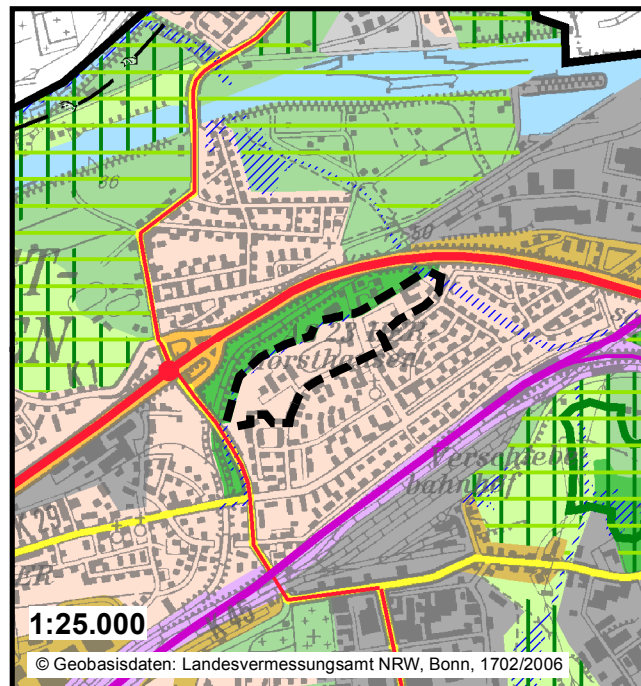
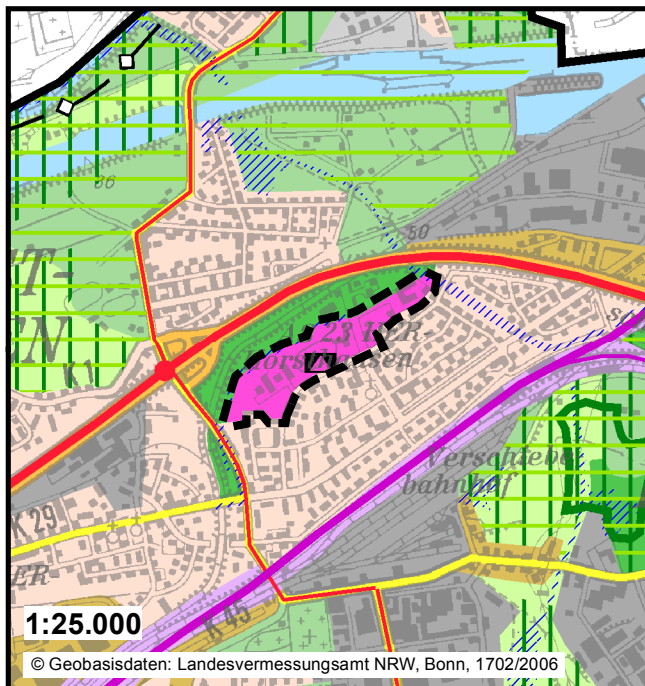
Mit dem Änderungsverfahren 18HER (nördlich Landgrafenstraße) wird die Folgenutzung des ehemaligen Lagerplatzes eines Bauunternehmens als Standort für Gewerbe planerisch vorbereitet. Die Änderungsfläche ist 5,6 ha groß und umfasst neben dem ehemaligen Lagerplatz auch die Geschäftsstelle Wanne des Jobcenters Herne. Die gesamte Fläche ist im RFNP bisher als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Das Planungsziel der Entwicklung einer Wohnbaufläche besteht an dieser Stelle nicht mehr. Stattdessen soll durch die Änderung in Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dem nördlich des ehemaligen Lagerplatzes ansässigen Betrieb (Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen) Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Änderungsbereich ist erheblich durch Umweltauswirkungen vorbelastet (Altlasten, potentiell überschwemmungsgefährdeter Bereich, Lärm). Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die geplante gewerbliche Entwicklung kann zu erheblichen Umweltauswirkungen im südlich angrenzenden Wohngebiet führen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen erfolgen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Stand: 13.03.2015

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 19 HER (Jürgens Hof)



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

 Gemeinbedarfsflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

 Bildung

Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

 Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

 Geltungsbereich

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

 Wohnbauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB

 Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem)

 Geltungsbereich

Stand: März 2015

RFNP-Änderung 19 HER – Jürgens Hof

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
3	Gegenstand der Änderung	4
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.2	Bedarfsnachweis	5
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	5
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	5
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	5
5	Sonstige Belange	6
5.1	technische Infrastruktur	6
5.2	Altlasten	6
5.3	Lärm	6
5.4	Bodendenkmalpflege	6
6	Verfahrensablauf	7
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	7
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	7
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	7
6.4	Weiteres Verfahren	7
7	Flächenbilanz / Monitoring	8

Stand: März 2015

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 8,8 ha großen Bereich nördlich der Straßen Jürgens Hof und Schachtstraße im Stadtteil Horsthausen Elpeshof im Stadtbezirk Sodingen der Stadt Herne. Der Bereich ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bislang als Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Gemeinbedarfsfläche fasst den Standort einer Hauptschule, einer Grundschule, eines Sportplatzes und einen Teilstandort einer Behindertenwerkstatt zusammen.

Im Rahmen einer planerischen Gesamtkonzeption für den Stadtteil Horsthausen wird die Grundschule Langforthstraße zusammen mit einer weiteren Grundschule am bisherigen Standort der aufgelösten Hauptschule Jürgens Hof zusammengelegt. Der Sportplatz Jürgens Hof wird zu Gunsten der Weiterentwicklung einer anderen Sportanlage im Stadtteil zu einem Fußballzentrum aufgegeben. Die einen Bereich von ca. 3,1 ha umfassenden Grundstücke von bisheriger Grundschule und bisherigem Sportplatz sollen vermarktet und baulich entwickelt werden.

Ziel der Entwicklung der Fläche ist die Schaffung eines attraktiven Wohngebiets mit großzügig bemessenen Freiflächen sowie hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, das mindestens 30 Wohneinheiten, Seniorenwohnen (*„innovative Wohnformen für ältere Menschen“*) sowie eine Ergänzung im Bereich der sozialen Infrastruktur und / oder Nahversorgungsangeboten entlang der Langforthstraße umfassen soll. Zwischen beiden Nutzungsschwerpunkten wird eine große Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer angestrebt.

Die grundsätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sind zwar gegeben, aus Gründen der Rechtssicherheit soll der für die Entwicklung der Fläche erforderliche Bebauungsplan jedoch im Regelverfahren aufgestellt werden. Dies erfordert die parallele Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Mit der Änderung lediglich des für eine Bebauung vorgesehenen zentralen Teils der im RFNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche würden zwei isolierte Gemeinbedarfsflächen deutlich unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP in der Plandarstellung verbleiben. Um dies zu vermeiden soll mit der Änderung der gesamte bislang als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich flächennutzungsplanerisch geändert und künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Für die Änderung sind insbesondere die folgenden Ziele des geltenden Landesentwicklungsplans von 1996 zu beachten:

C.1.2.1: „Regional- und Bauleitplanung haben durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen.“

C.1.2.2: „Bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, sind – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu.“

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Wohnbaulandversorgung und sieht hierfür die Mobilisierung einer innerstädtischen, baulich bzw. infrastrukturell vorgenutzten Brachfläche vor. Die Planung entspricht damit den genannten Zielen des LEP.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans einzuleiten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere folgende in Aufstellung befindliche Ziele des neuen LEP sind für die Änderung relevant:

- 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“
- 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung: „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: „Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.“
- 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: „Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“

Die Planung entspricht diesen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 5 (Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern): „(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen.“
- Grundsatz 21 (Nachnutzung aufgegebenen öffentlicher Einrichtungen): „*Die Flächen aufgegebenen öffentlicher Einrichtungen sollen stadtverträglich nachgenutzt werden.*“

Die Planung entspricht den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne hat die Verwaltung auf seiner Sitzung am 09.07.2013 beauftragt, die zu entwickelnden Grundstücke innerhalb des Änderungsbereichs auf Grundlage eines Exposés auszuschreiben. Ein entsprechender Ratsbeschluss ist am 30.07.2013 erfolgt. Die Aufstellung eines Bebauungsplans soll parallel zur Änderung des RFNP erfolgen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Die Verlagerung des Grundschulstandorts und die Aufgabe des Sportplatzes sind Bestandteile einer in einem Maßnahmenbündel zur Weiterentwicklung städtischer Einrichtungen und Flächen bestehenden planerischen Konzeption für den Stadtteil Herne-Horsthausen.

Die zu entwickelnden Flächen innerhalb des Änderungsbereichs sind unter der Bezeichnung „Sodingen 9 – Jürgens Hof“ Bestandteil der am 09.07.2013 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne beschlossenen Fortschreibung des Programms zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP).

Die grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzungen für die Entwicklung der Fläche und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind in einem Exposé zusammengestellt worden, auf dessen Grundlage der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herne am 09.07.2013 (entsprechender Ratsbeschluss am 30.07.2013) die Verwaltung beauftragt hat, die zu vermarktenden Grundstücke innerhalb des Änderungsbereichs auszuschreiben.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,8 ha, die sich nördlich der Straßen Jürgens Hof und Schachtstraße, sowie südlich der Autobahn A 42 und des angrenzenden kleinen Waldbereichs sowie von Standortbereichen einer Behindertenwerkstatt im Ortsteil Elpeshof des Stadtteils Horsthausen im Stadtbezirk Herne Sodingen befindet.

3.2 Bedarfsnachweis

Herne verfügte 2011 gemäß ruhrFIS – Flächeninformationssystem Ruhr über 34,8 ha anzurechnende Wohnbauflächenpotenziale. Das entspricht einem Anteil von 1,7% an den gesamten Wohnbauflächen und 0,2 ha Wohnbauflächenpotenzialen pro 1.000 Einwohner, was jeweils zu den geringsten Werten im Ruhrgebiet gehört.

Die 2013 vom European Centre for Housing Research (ECHR) im Auftrag der Stadt vorgelegte Strukturelle Wohnungsmarktanalyse für Herne weist nach, dass die Mobilisierung von Bauland für Neubauvorhaben in Herne trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik und Stadtentwicklung bleibt, ohne die die bestehende qualitative Neubaunachfrage nicht zu realisieren ist.

Beim Änderungsbereich handelt es sich – insoweit die Fläche ein Bauflächenpotenzial darstellt – um ein im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmendes baulich bzw. infrastrukturell vorgeordnetes Innenentwicklungspotenzial. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen Gemeinbedarfs- und Wohnbaufläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von Gemeinbedarfsfläche (Bildung) / Allgemeiner Siedlungsbereich in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP. Die regionalplanerische Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich bleibt unverändert.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Bei den von einer geplanten Änderung der Nutzung betroffenen Teilen des Änderungsbereichs handelt es sich um öffentlich als Grundschulstandort bzw. als Sportplatz vorgeordnete Flächen. in integrierter städtischer Lage. Als alternative Entwicklungsmöglichkeit wäre lediglich eine freiraumbezogene Folgenutzung denkbar. Die Fläche weist aber lagebedingt kein relevantes Potenzial zur Grünvernetzung auf. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist andererseits städtebaulich und infrastrukturell sinnvoll und fiskalisch erforderlich. Die angestrebte Nutzungsmischung aus Wohnen und Dienstleistungen ist standortgerecht.

Alternativen zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sind in Herne insgesamt und insbesondere im Stadtbezirk Sodingen nicht erkennbar.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Bereich der RFNP-Änderung wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen „planungsrelevanter“ Arten bestehen.

Für den Bereich des Außengeländes bisherigen Grundschulstandortes und den Bereich des Sportplatzes liegen Bodenuntersuchungen vor. Die aufgefundenen Altlasten im Bereich des Außengeländes der bisherigen Grundschule wurden gesichert. Im Bereich des Sportplatzes wurden hochgradig mit kokereispezifischen Stoffen belastete Böden vorgefunden.

Für den Bereich der neu geplanten Wohnnutzung liegt ein schalltechnisches Prognosegutachten vor, das die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Wohnnutzung nachweist.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Der neu zu nutzende Teil des Änderungsbereichs ist über die Straßen Jürgens Hof und Langforthstraße erschlossen. Die Bushaltestelle Langforthstraße, die von den Buslinien 333 und NE 31 im 20-Minuten-Takt bedient wird, befindet sich in ca. 300 Metern Entfernung zur Fläche. Der Herner Bahnhof ist mit dem Bus in acht Minuten erreichbar.

Durch den Änderungsbereich verläuft im Bereich der Langforthstraße innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens eine Gasfernleitung.

5.2 Altlasten

Im Bereich des Sportplatzes und der Grundschule befinden sich angeschüttete Böden unbekannter Herkunft. Der Boden im Bereich der Grundschule wurde bereits 2001 untersucht, dabei wurde festgestellt, dass Teilflächen mit kokereispezifischen Stoffen belastet sind, die durch Abdeckung mit sauberem Boden gesichert wurden. Im Bereich des Sportplatzes wurden aktuell ebenfalls hochgradig mit kokereispezifischen Stoffen belastete Böden vorgefunden. Es ist davon auszugehen, dass vor einer Neunutzung der Fläche Sicherungs- und Sanierungsmassnahmen erforderlich sind.

5.3 Lärm

Der Änderungsbereich liegt ca. 100m südlich der Autobahn A 42. Lärmeinwirkungen werden auch durch die ca. 400m südlich des Gebiets in Hochlage verlaufende Trasse der Köln-Mindener Eisenbahn verursacht. Die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Wohnnutzung wurde durch ein schalltechnisches Prognosegutachten nachgewiesen. Die Erstellung eines vertiefenden Lärmgutachtens und die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich.

5.4 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 03.02.2014 bis 03.03.2014 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgten im selben Zeitraum.

Der Auslegungsbeschluss wurde zwischen dem 25.09.2014 und dem 17.11.2014 durch die Räte der Planungsgemeinschaft gefasst. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 statt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Da das Änderungsverfahren 19 HER lediglich den bauleitplanerischen Teil des RFNP betrifft, ist eine Benehmensherstellung mit der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei

NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gemeinbedarfsfläche (Bildung)	Allgemeiner Sied- lungsbereich	8,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	8,8
Summe		8,8	Summe		8,8

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 19 HER – Jürgens Hof zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

März 2015

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 05.02.2015 Nummer der Anregung: 44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Im Bereich des Plangebiets der 19. Änderung liegt in ca. 1.700m die Firma Linde Gas, die nach BlmschG genehmigt wurde und dem Störfallrecht unterliegt. Im weiteren Verfahren wäre die Anlage mit zu berücksichtigen.	Nach Erkenntnissen der Stadt Herne löst die angesprochene Anlage einen maximalen Achtungsabstand von deutlich weniger als 1.700 m aus, so dass der Änderungsbereich hiervon nicht betroffen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschegenossenschaft / Lippeverband ID-Nr.: 60		Eingang: 06.02.2015 Nummer der Anregung: 48
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Gegen das Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten: Der auf der Nordseite der Fläche Jürgens Hof verlaufende städtische Fischergraben ist zur Zeit in Kooperation zwischen der Stadtentwässerung Herne und der Emschergenossenschaft in der Umgestaltung. In 2015 soll mit dem Bau des neuen Parallelsammlers und von drei Regenüberläufen begonnen werden. In die, dem Bau zugrunde liegende, genehmigte Planung ist die Fläche nicht als Wohngebiet eingeflossen. Ob sich hieraus möglicherweise Konsequenzen ergeben, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Bei einer Bebauung sollte das Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in den Fischergraben eingeleitet werden.	Die Prüfung der Einleitung des Niederschlagswassers in den Fischergraben ist im Umweltbericht bereits benannt. Die Hinweise sind in der Bebauungsplanung aufzugreifen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Bochum ID-Nr.: 294		Eingang: 27.01.2015 Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Für das Änderungsverfahren 19 HER (Jürgens Hof) sind die Details	Die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Wohnnutzung auf dem	

zum Immissionsschutz und den erforderlichen Abständen zur A 42 im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Straßenbauverwaltung keine Kosten oder sonstige Einschränkungen durch die Ausweisung einer autobahnnahen Wohnbaufläche entstehen dürfen.	Standort wurde durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen. Maßnahmen zum Schallschutz sind in der Tat im Bebauungsplan zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Eingang: 26.01.2015
ID-Nr.: 123	Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Zum Änderungsverfahren 19 HER des RFNP sind beim LANUV keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Änderungsbereichs bedeutsam sein können. Es sind weder NSG, FFH Gebiete oder schutzwürdige Biotope betroffen, noch werden Biotopverbundflächen des RFNP tangiert. Die Hinweise des LANUV hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ersetzen jedoch keine Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge weiterer Planungen.	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RVR Regionalverband Ruhr –Gleichstellungsstelle-	Eingang: 03.02.2015
ID-Nr.: 83	Nummer der Anregung: 39
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Wir haben uns mit den Planungsgebieten und jeweiligen Änderungen, die in zwei Fällen mit dem Ziel der Realisierung von Wohnungsbau verbunden sind, befasst. Wir begrüßen die Entwicklung neuer Wohnungsnutzung in jeweils integrierten Lagen, mit guter Fuß-Radwegeerschließung, ÖPNV-Erreichbarkeit und Freiraumzugang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nachdruck möchten wir der Prüfung und geeigneten Festsetzung von Boden- und Lärmschutzmaßnahmen bei der Umsetzung im B-Planverfahren verleihen: zum Schutz künftiger Bewohner und Bewohnerinnen; solche Schutzmaßnahmen (Lärmgutachten) sollten sich auch auf den Außen -(Frei-/Erholungs-)raum der	Auf Grundlage vorliegender Bodenuntersuchungen ist davon auszugehen, dass in einem Teilbereich der Fläche aufgrund vorhandener Bodenbelastungen vor der Realisierung einer Wohnnutzung Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. In einem weiteren Bereich ist die Sicherung einer Altlast bereits

Wohnungsbauentwicklung beziehen, um bauliche Lösungen zu finden, die qualitativ gute Angebote für Familien bzw. Senioren unterschiedlicher Einkommensgruppen ermöglichen.	erfolgt. Die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Wohnnutzung auf dem Standort wurde durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen. Maßnahmen zum Schallschutz sind in der Tat im Bebauungsplan zu regeln. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Stadt Castrop-Rauxel	Eingang: 12.01.2015
ID-Nr.: 207	Nummer der Anregung: 16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Aus Sicht des Bereiches Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Castrop-Rauxel begrüßen wir die geplanten Entwicklungen in der Stadt Herne. In Bezug auf die Schaffung neuer Nahversorgungsangebote am Jürgens Hof (19 HER) bitten wir um Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des regionalen Einzelhandelskonzeptes des östlichen Ruhrgebiets, dem die Stadt Herne angehört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR)	Eingang: 07.01.2015
ID-Nr.: 239	Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Bezüglich des Hinweises auf § 7 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Herne für den Bereich 19 HER eine Erschließung durch eine Buslinie im Zuge der Straße „Jürgens Hof“ in Erwägung gezogen wird.	§ 7 BauGB regelt die Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger an den Flächennutzungsplan. Die beschriebene Maßnahme ist im Entwurf des Nahverkehrsplans („Teil F – Nahverkehrskonzept für das Bedienungsgebiet Herne-Mitte / Sodingen“) Stand 2014 enthalten. Eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herne ist noch nicht erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 19 HER – Jürgens Hof
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Juli 2014

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 11		Eingang: 28.02.14 Nummer der Anregung: 44
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Änderungsverfahren nehme ich, zu diesem frühen Verfahrensstand, aus städtebaulicher Sicht wie folgt Stellung 1. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die jeweilige Begründung geht auf Auswirkungen der Planung bisher noch nicht ein. Insbesondere die Problematik rund um die Themen Lärm und Altlasten ist im weiteren Verfahren in der Begründung zu thematisieren. Der Planungsebene angemessen sind Auswirkungen und Konfliktlösungen zu beschreiben. Ein Fehlen von Informationen, die für die Abwägung erforderlich sind, führt zu einem Verstoß gem. § 2 Abs. 3 BauGB.		Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung – insbesondere auf Grundlage in der Zwischenzeit verfügbarer gutachterlicher Informationen – ergänzt. Im Übrigen wird auf Teil B der Begründung, den Umweltbericht, in dem die schutzgutsbezogenen Auswirkungen detailliert beschrieben sind, verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.
2. Sie erläutern im Umweltbericht, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist laut Gemeinsamer Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.“ Die Artenschutzprüfung Stufe I ist entsprechend durchzuführen und zu dokumentieren.		Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. ASP Stufe I wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen. Der Anregung wird gefolgt.

3. Gem. Ziffer 2b in der Anlage 1 zum BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu enthalten. Sie erläutern unter diesem Punkt ausführlich das Monitoring-Konzept des RFNP und verweisen auf das nachgelagerte Verfahren. Eigene Aussagen zur Änderung, die das Monitoring betreffen, fehlen. Der Umweltbericht sollte entsprechend ergänzt werden.	Der Gesetzgeber macht den Gemeinden hinsichtlich des Monitorings keine Vorgaben zu Art, Umfang und zeitlichen Abläufen des Monitoring. In den Begründungen zum EAG Bau heißt es dazu: „<i>Der europarechtlich eröffnete Gestaltungsspielraum soll den Gemeinden als Trägern der Planungshoheit erhalten bleiben, damit diese über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitoring entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Planungskonzepte entscheiden und das Monitoring somit als Instrument zur Verbesserung der Planungspraxis und auch zur Erfolgsbilanzierung insgesamt nutzen können.</i>“ Es bleibt der Planungsgemeinschaft somit freigestellt, das Monitoring der RFNP-Änderungsverfahren als spezifischen Bestandteil des Monitorings zum RFNP als Gesamtplan durchzuführen. Ein eigenständiges Monitoring für das einzelne Änderungsverfahren wird demgegenüber weder als erforderlich, noch als sinnvoll betrachtet, zumal die möglichen spezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sich nur bedingt der zwangsläufig recht abstrakten Planungsebene des RFNP zuordnen lassen und im Rahmen des Monitoring zur nachgelagerten Bebauungsplanung besser bewertbar sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie		Eingang: 28.02.14	
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 43	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Das Planänderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große“. Ebenso liegt der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Her – Fried“ (Grubengas). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Friedrich der Große“ ist die RAG Aktiengesellschaft. Inhaberin der Bewilligung „Her – Fried“ ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Die genannte Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt das		Die RAG Aktiengesellschaft wurde im Verfahren beteiligt und hat in der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen, hierbei aber keine Anregungen vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,	

befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken oder Bewilligung bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die RAG AG als Bergwerkseigentümerin an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Der Planänderungsbereich grenzt südlich und östlich an Betriebsflächen des stillgelegten Bergwerks Friedrich der Große. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Planänderungsbereich derzeit keine Verdachtsflächen mit ehemaliger bergbaulicher Nutzung nachrichtlich verzeichnet. In unmittelbarer Umgebung befinden sich jedoch folgende Altstandorte bzw. -halden. – Friedrich der Große 3/4 / Schachtanlage, Kokerei / Nr. 4409-S-022 – Friedrich der Große 1/2 / Schachtanlage, Kokerei / Nr. 4409-S-010 – Friedrich der Große 1/2 / Halde / Nr. 4409-A-017	
--	--

Konkrete Angaben insbes. über ggf. ausgehende Gefährdungen, die Wiedernutzbarmachung und die Folgenutzung bezüglich der Fläche Nr. 4409-A-040, sowie über evtl. Auswirkungen auf den Planbereich können von hier aus nicht gemacht werden. Da auf Belastungen durch den ehemaligen bergbaulichen Betrieb im Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) hingewiesen wird, ist davon auszugehen, dass der Stadt Herne als der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde aktuelle umweltrelevante Informationen vorliegen.	
--	--

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf		Eingang: 20.02.14
ID-Nr.: 257	Nummer der Anregung: 37	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von mir wahrzunehmende Belange werden durch die Planung nicht berührt. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erstellung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW		Eingang: 17.02.14
ID-Nr.: 90	Nummer der Anregung: 32	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegt im Geologischen Dienst nur die Bodenkarte 1:50.000 (Auskunftssystem BK 50) mit Karte der schutzwürdigen Böden vor. Bodenkarten in größeren Maßstäben stehen nicht zur Verfügung. Nach der Bodenkarte BK 50 sind vom Änderungsverfahren keine schutzwürdigen Böden betroffen. Die vorhandenen Böden sind stark anthropogen überformt, insbesondere müssen im Umweltbericht die bodenkundlichen Verhältnisse insbesondere unter dem Aspekt der anthropogenen	Die Umweltprüfung behandelt das Schutzgut Boden entsprechend der gegebenen Hinweise. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Bodenveränderungen behandelt werden: – Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse (z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart, anthropogener Einfluss) sowie der Bodenfunktionen nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz – Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse und der Bodenfunktionen – Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse ist es zudem erforderlich, Bereiche mit Auffüllungen / Aufschüttungen mit belastetem Material zu ermitteln, damit im Rahmen des Bebauungsplans durch Bodenverbesserungsmaßnahmen die entsprechenden Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können. Weitere Hinweise zur Beschreibung des Bodens und seiner Funktionen ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Hydrogeologie: Bei Baumaßnahmen mit Flächenversiegelung sollten die Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering belasteter Niederschlagswässer geprüft werden.	
---	--

Beteiligter:	IHK Mittleres Ruhrgebiet	Eingang:	27.02.14
ID-Nr.:	102	Nummer der Anregung:	40
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Die Umnutzung der ehemals als Grundschulstandort und Sportplatz vorgenenutzten Flächen und die damit verbundene RFNP-Änderung von Gemeinbedarfsfläche/ ASB zu Wohnbaufläche/ ASB wird begrüßt. Bereits an dieser Stelle möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass in Vorausschau auf das nachgelagerte Bauleitplanverfahren u.a. die Vorgaben des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, der am 3. Juli 2012 durch den Rat verbindlich als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Schaffung von Nahversorgungsangeboten zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum ID-Nr.: 294		Eingang: 12.02.14 Nummer der Anregung: 24
Anregung: Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 42 sind für die 19. Änderung HER Jürgens Hof sämtliche weitergehende Immissionsschutzmaßnahmen im Rahmen der neuen Wohnungsbaufächennutzung durch den jeweiligen Bauherrn zu realisieren. Eine Berechnung zur Abschätzung des Bedarfs an zusätzlichen Immissionsschutzmaßnahmen ist im Zuge dieses Änderungsverfahrens durchzuführen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Abstand der für eine Wohnbebauung vorgesehenen Fläche zur Autobahn beträgt minimal ca. 100 Meter. Die Realisierbarkeit einer Wohnnutzung wurde durch ein schalltechnisches Prognosegutachten nachgewiesen, das auch bereits passive Schallschutzmaßnahmen vorschlägt. Deren Festsetzung hat im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 11.02.14 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Wir verweisen auf den von Ihnen in der Begründung genannten Punkt 5.2 „Bodendenkmalpflege“. Zudem bitten wir Sie, in dem Punkt auch unsere Telefonnummer (02761/93750) und unsere Fax-Nr. (02761/937520) anzugeben um eine Benachrichtigung im Bedarfsfalle zu erleichtern.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 24.02.14 Nummer der Anregung: 39
Anregung: Wir bestätigen, dass sich die Änderung auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nur auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPs bezieht. Wir haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der beabsichtigten Änderung des RFNPs.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 29.01.14 Nummer der Anregung: 07
Anregung: Innerhalb der 19. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans verläuft die Gasfernleitung L05001 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 4 im Maßstab 1:1000. Die Gasleitung L05001 liegt innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Gegen die o.g. RFNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn 1. die Gasfernleitung L 05001 im Regionalen Flächennutzungsplan (19 HER Jürgens Hof) nachrichtlich dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Gasfernleitung verläuft im Bereich der Langforthstraße und steht der beabsichtigten Nutzung nicht entgegen. Auf die Gasleitung wird in Begründung und Umweltbericht der RFNP-Änderung Bezug genommen. Ein Vermerk der Leitung in der Planzeichnung des RFNP kommt aus Gründen der Maßstäblichkeit und der Konsistenz der Planinhalte nicht in Betracht. Eine zeichnerische Kennzeichnung / Festsetzung der Leitung kann im Bebauungsplan erfolgen. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen hat ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Das Merkblatt wird – insbesondere auch beim Bebauungsplanverfahren – berücksichtigt, die weitere Beteiligung der Thyssengas GmbH wird sichergestellt. Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 19 HER (Jürgens Hof) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Juli 2014

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	19 HER	Gemeinde:	Herne	Lage:	Jürgens Hof	Flächengröße:	8,8 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Gemeinbedarfsflächen Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Sonstige Verkehrsflächen	0,5 ha 1,2 ha 2,4 ha 0,3 ha 4,2 ha 0,2 ha	RFNP-Darstellung:	Gemeinbedarfsflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	8,8 ha	RFNP-Änderung Vorentwurf:	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 8,8 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt RFNP M 1:25.000		Ausschnitt RFNP-Änderung M 1:25.000		
							
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Planverordnung zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in						

	diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. -umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG a. F.) und gleichartig gem. § 12 LPIG n. F. nach § 9 ROG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern. Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 19HER des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren RFNP Nr.: 19HER zu entnehmen Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich in Zeitraum vom 03.02. bis 03.03.2014). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der Änderungsbereich ist im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bislang als Gemeinbedarfsfläche Bildung / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Er umfasst die Standorte einer Hauptschule, einer Grundschule und eines Sportplatzes sowie einen Teilstandort einer Behindertenwerkstatt. Im Rahmen einer planerischen Gesamtkonzeption für den Stadtteil Horsthausen werden die Grundschule und der Sportplatz aufgegeben. Für diesen ca. 3,1 ha großen Teilbereich ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebiets mit großzügig bemessenen Freiflächen vorgesehen. Mit einer Änderung lediglich des für die Wohnbebauung vorgesehenen zentralen Teils der im RFNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche würden zwei isolierte Gemeinbedarfsflächen in der Plandarstellung verbleiben, deren Flächengröße jeweils deutlich unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP läge. Um dies zu vermeiden, soll mit der Änderung der gesamte bislang als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich flächennutzungsplanerisch geändert und künftig insgesamt als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt zeitgleich..		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB, geändert aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Kein BSN / BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Landschaftsplan nicht betroffen Schutzstatus: Kein Schutzstatus	Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Biotopverbund: Keine Biotopverbundfläche; Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) (VB-A-4409-011) grenzt im Norden unmittelbar an Planungsrelevante Arten: Die Biologische Station östliches Ruhrgebiet hat im Juli 2014 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet keine konkreten Hinweise vorliegen. Das Plangebiet bietet für wenige Arten (Teich-, Zwerg-, Wasser- und Rauhauffledermaus, Sperber, Mehlschwalbe, Waldkauz) Lebensraumpotential, eine Gefährdung lokaler Populationen dieser Arten ist bei den in Frage kommenden Nutzungsänderungen nicht plausibel. Wald: am nördlichen Rand des Änderungsbereiches vorhanden; im Forsteinrichtungswerk erfasst Ökologisches Potential: Gehölzbestände große Bedeutung; Schule (Grünflächen) mittlere Bedeutung; Bauflächen, Sportplatz und Schule (Gebäude und versiegelte Flächen) geringe bis sehr geringe Bedeutung Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): Nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: Nicht betroffen - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010: Nicht betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: Nicht betroffen - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Fläche grenzt direkt an Maßnahmen-schwerpunkt "Flächenkomplex Werderstraße / Horsthauser Straße / Fischergraben" des Stadtökologischen Beitrages Ausgleichsflächen: Nicht betroffen Landschaftsbild: Landschaftsbildprägend ist der Wald im Norden und die den Sportplatz einrahmende Gehölzkulisse sowie die gehölzbestandenen Grünflächen auf dem Schulgelände Erholung: Sportplatz Erholungsschwerpunkt	Keine Auswirkungen Sofern bestimmte Zeiten (außerhalb der Brutzeiten der Vögel bzw. der Sommerquartierzeiten der Fledermäuse) für den Abriss von Gebäuden bzw. das Fällen von Bäumen eingehalten werden sind keine Auswirkungen zu erwarten. Sofern andere Zeiten für mögliche Eingriffe gewählt werden, sind objekt- und artbezogene, fachgerechte Ergänzungsuntersuchungen (ASP 2) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Auswirkungen möglich: in verbindlicher Bauleitplanung zu berücksichtigen Verlust von Flächen mit großer oder mittlerer ökologischer Bedeutung möglich; Maßnahmen zur Konfliktminderung (z. B. Erhalt bzw. Neuschaffung von Gehölz- / Grünstrukturen) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Maßnahmen zur Anbindung an den benachbarten Freiraum (z. B. Anlage von Fuß-/Radwegen; Erhalt eines bebauungsfreien Bereiches zur Renaturierung des Fischergrabens) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen Keine Auswirkungen Verlust von Wald und Gehölz-/ Grünstrukturen möglich; Maßnahmen zur Konfliktminderung durch Erhalt bzw. Neuschaffung von Gehölz-/Grünstrukturen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur prüfen Verlust einer Schwerpunktfäche für die Erholung (Sportplatz); Maßnahmen zur Schaffung von Erholungsflächen (z. B. Rad-/Fußwege) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen	
Fazit	Auswirkungen auf das ökologische Potential, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind wahrscheinlich, auf planungsrelevante Arten möglich. Durch Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen minimiert werden.		

Boden	Bodenschutzklausel: Der Änderungsbereich ist baulich genutzt bzw. anderweitig antropogen überformt. Der Versiegelungsgrad beträgt - einschließlich Sportplatz - ca. 40 %. Schutzwürdige Böden: nicht vorhanden Bodenbelastungen: Im Bereich des Sportplatzes und der Grundschule befinden sich angeschüttete Böden unbekannter Herkunft. Der Boden im Bereich der Grundschule wurde untersucht, dabei wurde festgestellt, dass Teilflächen mit kokereispezifischen Stoffen belastet sind, die durch Abdeckung mit sauberem Boden gesichert wurden. Durch die geplante Änderung der planerischen Vorgaben ist auch Bereich des Sportplatzes untersucht worden, und es wurden ebenfalls hochgradig mit kokereispezifischen Stoffen belastete Böden vorgefunden. Sonstiges: keine Hinweise auf Methanausgasungen oder Schachtschutzbereiche Schutzwürdige Geotope: nicht vorhanden	Im Bebauungsplanverfahren ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Freiflächen versiegelt und somit die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. keine Auswirkungen Vor einer Neunutzung der Fläche sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass umfangreiche Sicherungs- und Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. keine Auswirkungen	erheblich
Fazit	Durch die notwendigen Sanierungsarbeiten und die Entsiegelung des Sportplatzes kann die Bodenfunktion verbessert werden. Dem stehen jedoch mögliche negative Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung gegenüber.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich angrenzend befindet sich in einem tiefen Einschnitt der Grundwasservorfluter Fischergraben, der z.Z. auch noch Abwasser aufnimmt. Der Bau eines Parallelkanals ist vorgesehen. Quellgebiete: nicht vorhanden Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: nicht vorhanden festgesetztes Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Hochwasserrisiken, Risikogebiete: Für den Fischergraben liegen Entwürfe für Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten vor. Demnach besteht für den Änderungsbereichs kein Überschwemmungsrisiko. Nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100: nicht vorhanden Überschwemmungsbereich Ruhr (HQ200): nicht relevant Potentieller Überflutungsbereich der Emscher (HW200): nicht	Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem neuen Baugebiet ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu prüfen. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	relevant Einflussnahme auf GW-Haushalt: Der Änderungsbereich ist zu ca. 40 % versiegelt, z.Z. existiert kein ausgeprägter oberflächennaher Grundwasserhorizont. mittlerer GW-Abstand: Der mittlere Grundwasserflurabstand ist > 3 m.	Durch die geplante Bebauung werden voraussichtlich zusätzliche Flächen versiegelt. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist deshalb gutachterlich zu prüfen, ob das Niederschlagswasser versickert oder in den Fischergraben eingeleitet werden kann. Eine Verbesserung der GW-Situation ist im Falle einer Versickerung möglich.	
Fazit	Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser bzw. dessen Einleitung in den Fischergraben kann ein Beitrag zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung geleistet werden. Dem stehen jedoch mögliche negative Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung gegenüber.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: kein Belastungsschwerpunkt Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Bereich mit städtischer Hintergrundbelastung. Die nördlich verlaufende A42 stellt eine Emissionsquelle für Feinstaub und Stickstoffdioxid dar. Der Abstand ist ausreichend groß (> 150 m), um eine direkte PM10-Belastung auszuschließen. Eine geringfügige Erhöhung der NO2-Belastung gegenüber dem umgebenden städtischen Hintergrund ist allerdings nicht auszuschließen. Durchlüftungsverhältnisse: keine Besonderheiten	keine Auswirkungen zusätzliche Emissionen aus Gebäudebeheizung und Anliegerverkehr keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Die Planung wird zu einer (geringfügigen) Erhöhung an luftverunreinigenden Emissionen durch Gebäudeheizung und Anliegerverkehr führen; dem steht jedoch eine Abnahme des Verkehrs gegenüber, der durch die Grundschule und den Sportplatz erzeugt wurde. Insgesamt ergibt sich keine Änderung der Belastungssituation (städtischer Hintergrund).		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Lastraum Klimatope und deren Eigenschaften: Stadtrandklima Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: keine speziellen Klimafunktionen Klimaanpassung (Empfindlichkeit in Hinsicht auf den Klimawandel): keine Erkenntnisse über besondere Empfindlichkeiten Klimaschutz: Die bestehende Nutzung liefert keinen besonderen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Durch die geplante Nutzungsänderung soll u.a. der Bau eines Wohnheims für Senioren und stationäre Pflege ermöglicht werden. Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	nicht erheblich
Fazit	Das wohnklimatisch günstige Stadtrandklima bleibt auch nach Durchführung der Planung erhalten.		
Mensch,	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre		erheblich

Gesundheit, Bevölkerung	Gesundheit		
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Der Änderungsbereich hat Bedeutung für die Erholung (Sport)	Verlust einer Erholungsfläche; kann durch Schaffung neuer Erholungsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.	
	Boden: Vorhandene Bodenbelastungen im Bereich der Grundschule wurden gesichert und stellen aktuell keine Gefahr dar. Im Bereich des Sportplatzes ist aufgrund der nur punktuell vorliegenden Untersuchungs-ergebnisse derzeit keine umfassende Beurteilung möglich.	Im nachfolgenden Bebauungsplanerverfahren sind weitere Gutachten und ggf. Maßnahmen erforderlich	
	Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Trinkwassernotbrunnen vorhanden	.keine Auswirkungen	
	Luft: Keine Hinweise auf besondere Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen	
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastung vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Gemäß Umgebungslärmkartierung des LANUV von 2007 und des EBA von 2008 ist der gesamte Änderungsbereich erheblich durch Straßenverkehrslärm (Lden zwischen 55 und 65 dB(A), Lnight zwischen 50 und 55 dB(A)).und Schienenverkehrslärm (Lden teilweise zwischen 55 und 60 dB(A), Lnight zwischen 45 und 55 dB(A)) belastet. Eine zusätzliche Lärmquelle war der aufgegebene Sportplatz.	Die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Wohnnutzung wurde durch ein schalltechnisches Prognosegutachten nachgewiesen. Die Erstellung eines vertiefenden Lärmgutachtens und die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:	keine Auswirkungen	
	Seveso II: Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso-II- Betriebes	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007		
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:	keine Auswirkungen	
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsleitungen;	keine Auswirkungen	

	Umspann-, oder Mobilfunkbasiisanlagen vorhanden. Sonstiges: In der Langforthstraße quert eine Ferngasleitung den Änderungsbereich.	Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist ein ausreichender Schutzabstand zur geplanten Wohnbebauung zu berücksichtigen.	
Fazit	Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind gegeben, Auswirkungen durch Lärm sind wahrscheinlich. Durch Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen reduziert werden.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: keine Sachgüter: Überplanung vorh. Schulgebäude und Sportplatz; in der Langforthstraße quert eine Ferngasleitung den Änderungsbereich.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Aufgabe der Infrastrukturen wurde fachplanerisch vorbereitet, Bedarf ist nicht mehr gegeben; die Ferngasleitung bleibt bestehen; keine erheblichen Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.		
FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Prüfung Seveso II	Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines Seveso-II-Betriebsbereiches.		nicht relevant
Wechselwirkungen	Es sind keine über das normale Maß hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche ist im rechtskräftigen RFNP flächennutzungsplanerisch als Gemeindedarfsfläche dargestellt. Für den Planbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Als Folgenutzung wäre somit nur eine neuerliche Gemeinbedarfsnutzung denkbar, deren Auswirkungen mit denen des Bestandes vergleichbar wären. Bei ausbleibender Folgenutzung würden die mit der Nutzung der Gemeinbedarfseinrichtungen verbundenen Emissionen (Straßenverkehrslärm, Sportlärm) entfallen.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Boden, Wasser und Mensch erforderlich. Die weitergehenden Planungsabsichten bedürfen eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung.		
Alternativenprüfung	Da es sich um eine baulich vorgenutzte Fläche handelt, wird keine Alternativenprüfung durchgeführt.		
Monitoring	Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.		

	Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.
Gesamtbeurteilung Fazit	Der Änderungsbereich ist erheblich durch Umweltauswirkungen (Altlasten und Lärm) vorbelastet. Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen erfolgen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Konflikte mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Wasser und Mensch sind möglich, können jedoch absehbar auf der Ebene der Bebauungsplanung durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bewältigt werden. Die weitergehenden Planungsabsichten bedürfen eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

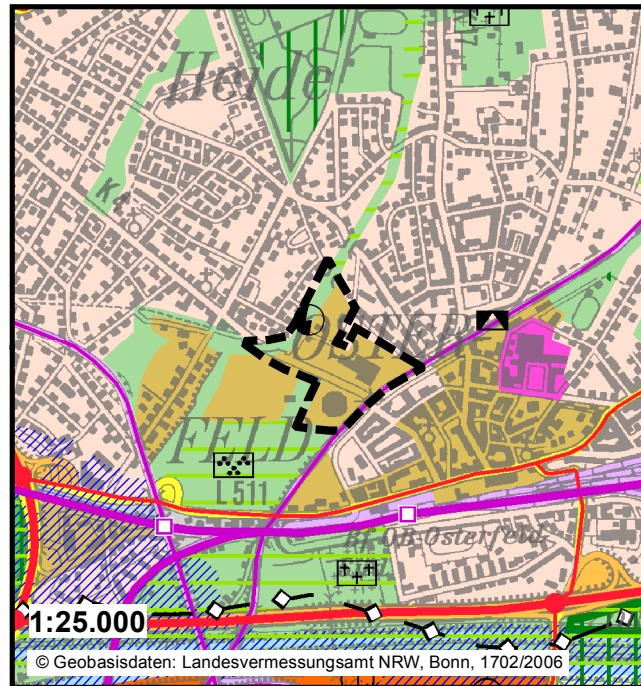
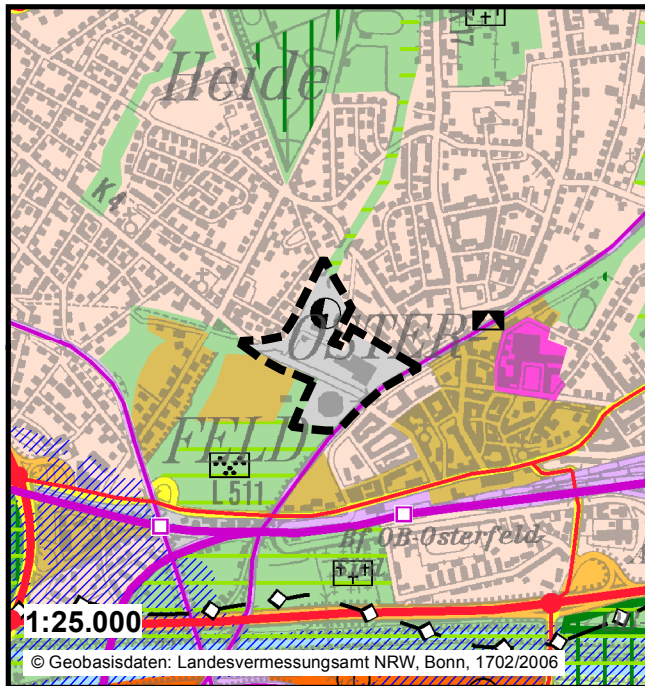
Mit dem Änderungsverfahren 19HER (Jürgens Hof) wird die Umnutzung der Standorte einer geschlossenen Grundschule und eines Sportplatzes in Wohnbauflächen planerisch vorbereitet. Die Änderungsfläche ist 8,8 ha groß und umfasst neben der Grundschule und dem Sportplatz eine Behindertenwerkstatt und eine Hauptschule, die aber erhalten werden. Die gesamte Fläche ist im RFNP bisher als Gemeinbedarfsfläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Der Änderungsbereich ist erheblich durch Umweltauswirkungen (Altlasten und Lärm) vorbelastet. Eine Konfliktlösung hat auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen. Die erforderlichen Untersuchungen und die Festlegung von Maßnahmen finden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren statt.

Stand: 13.03.2015

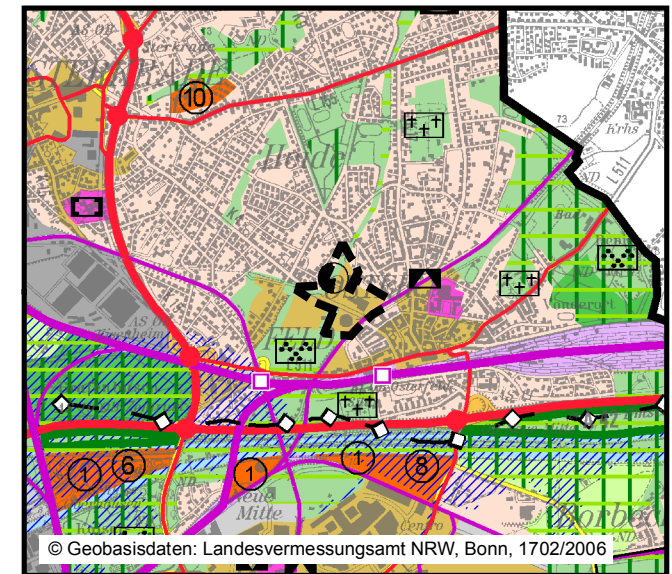
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 20 OB (Vestische Straße)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Gewerbliche Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Elektrizitätsversorgung

Geltungsbereich

Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Gemischte Bauflächen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Grünflächen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Elektrizitätsversorgung

Geltungsbereich

Stand: März 2015

RFNP-Änderung 20 OB Vestische Straße

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
2.6.1	Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)	4
3	Gegenstand der Änderung	5
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3.2	Bedarfsnachweis	5
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	6
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	6
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	6
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	6
5	Sonstige Belange	6
5.1	Technische Infrastruktur	6
5.2	Bodendenkmalpflege	7
5.3	Altlasten	7
5.4	Verkehr	7
6	Verfahrensablauf	7
6.1	Verfahren	7
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	8
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	8
6.4	Flächenbilanz / Monitoring	9

Stand: März 2015

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 10,0ha große Fläche im Stadtteil Osterfeld. Bedingt durch die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung in diesem Bereich (ehemalige Zeche und Kokerei Osterfeld) waren in den 1990' er Jahren die Voraussetzungen für eine völlig neue städtebauliche Entwicklung dieses Teilraumes gegeben. In diesem Zusammenhang konnten letztlich auch die planerischen Vorarbeiten zur Realisierung der Landesgartenschau 1999 in Oberhausen (OLGA) aufgenommen werden. Dabei wurden insbesondere die Anschlussflächen von vornherein in ein planerisches Gesamtkonzept einbezogen. Dieses sah neben den neuen städtebaulichen Entwicklungen im Freizeitbereich eine verträgliche Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten vor, wobei der Bereich beiderseits der Vestischen Straße, die hier eine zentrale Achse bildet, in erster Linie einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden sollte. Als wichtigste Neubaumaßnahme entstanden nördlich der Vestischen Straße die baulichen Anlagen des Trickfilmstudios „High Definition Oberhausen“ (HDO). Auf der südlichen Straßenseite war es im Zusammenhang mit der Realisierung der OLGA gelungen, mit Hilfe eines Investors die raumbeherrschende ehemalige Kohlenmischhalle (Kokskohlen-Vergleichmäßigungsanlage) der Zeche Osterfeld baulich zu einem attraktiven Gartencenter umzugestalten. Im Zuge der Folgejahre wurde diese Nutzung jedoch aufgegeben und bis in die Gegenwart konnte keine verträgliche Nachfolgenutzung realisiert werden. Auch die gewerbliche Nutzung der HDO- Gebäude musste in der Folgezeit -bis auf eine gastronomische Nutzung eines kleinen Teilbereiches- aufgegeben werden. Eine entsprechende Nachfolgenutzung ist derzeit unklar. Weitere Gewerbeflächenpotenziale im Planbereich konnten ebenfalls nicht vermarktet werden.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat sich im September 2013 im Rahmen eines gesamtstädtischen Maßnahmenbündels für eine Neuausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Teilbereich ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, insbesondere für das HDO-Gelände einen Bebauungsplan mit dem Ziel einer Wohnbebauung vorzulegen. Der Gartendom soll hierbei nach Möglichkeit erhalten bleiben. Aus städtebaulicher Sicht wird hier nach wie vor eine gewerbliche Nachfolgenutzung angestrebt.

Der RFNP stellt die in Rede stehenden Flächen derzeit als gewerbliche Baufläche im Rahmen einer regionalplanerischen Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) dar. Mit der Änderung lediglich des für eine Wohnbebauung vorgesehenen zentralen Teils dieser Fläche würden zwei isolierte Gewerbeflächen deutlich unterhalb der Regeldarstellungsschwelle des RFNP in der Plandarstellung verbleiben. Um dies zu vermeiden, soll mit der vorliegenden Planung der überwiegende Änderungsbereich die Darstellung einer gemischten Baufläche (M/ASB) erhalten. Diese Darstellung ermöglicht neben der beabsichtigten Wohnbauentwicklung auch die Erhaltung/Entwicklung teilträumlicher wohnverträglicher Gewerbestrukturen. Im nordwestlichen Änderungsbereich wird der Abschnitt der vorhandenen Fuß-/Radwegetrasse (Jacobi-Süd) an die angrenzenden Grunddarstellungen angebunden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

2.1.1 LEP, zeichnerische Ziele:

Der Geltungsbereich der RFNP-Änderung liegt nicht in dem im LEP NRW Teil B dargestellten Freiraum und hat keine der dort dargestellten Freiraumfunktionen.

2.1.2 LEP, textliche Ziele:

Die Planung dient der Sicherstellung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete für den regionalen und kommunalen Bedarf im Sinne des Ziels C.I.2.1. Darüber hinaus dient die Planung gemäß Ziel C.II.2.1 der Bereitstellung ausreichenden Baulands für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen. Dies steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass sie städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar bzw. umweltverträglich ist. Die Berücksichtigung dieser Vorbehalte obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Mit der Änderung des RFNP wird die Möglichkeit genutzt, Bauland auf innerstädtischen Flächen zu mobilisieren (LEP, Ziel C.I.2.2 bzw. Ziel C.II.2.2). Es geht um die Nutzung brach fallender und demnächst ungenutzter Grundstücke im Rahmen der klassischen Innenentwicklung, die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte und die Bereitstellung neuer Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen in einem jeweils angemessenen Verhältnis zu einander (Ziel C.I.2.3 und Ziel C.II.2.3).

2.1.3 LEP- Neuaufstellung, Entwurf Juni 2013

Mit dem Erarbeitungsbeschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 zum Entwurf des neuen LEP NRW sind gem. § 3 Abs.1 Nr.4 Raumordnungsgesetz (ROG) die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP bereits als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum rechtswirksamen LEP sind in den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs die Abgrenzungen des Siedlungs- und Freiraums lediglich nachrichtlich dargestellt. Hinsichtlich der geplanten textlichen Festlegungen folgt die vorliegende Änderung des RFNP insbesondere dem weiterhin geltenden Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6).

2.2 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 (Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung): „(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.“
- Ziel 5 (Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern): „(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen.“
- Ziel 6 (Wirtschaftsflächenangebot): „Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“
- Grundsatz 13 (Gemischte Bauflächen/ASB): „Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist. Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.“

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren aber ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Für den zentralen Bereich des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Oberhausen am 11. November 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701 –Vestische Straße/Zur Eremitenklausen– beschlossen. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes,
- Sicherung von Wege- und Grünverbindungen,
- Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll parallel zur Änderung des RFNP erfolgen.

Die Flächen südwestlich der Vestischen Straße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 540 - Vestische Straße / Zum Steigerhaus - (rechtskräftig seit 2006), der eine gewerblich bzw. gemischte Nutzung vorsieht.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020)

Im Stadtentwicklungskonzept STEK 2020 der Stadt Oberhausen ist der Änderungsbereich im grafischen Teil „Flächennutzung“ überwiegend als Gewerbegebiet und teilweise als Wohnbaufläche enthalten. Der grafische Teil „Maßnahmen“ enthält für die im Nordwesten gelegene Fuß-/Radwegetrasse die Zielsetzung „Sicherung, Entwicklung und Neuanlage von Verbundachsen zur Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse“. Das STEK 2020 wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt als informelle städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen. Im Rahmen der künftig notwendigen Überprüfungen und Anpassungen des STEK werden die geänderten Darstellungen des RFNP berücksichtigt.

2.6.2 Kommunales Einzelhandelskonzept

Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 350m zum Nebenzentrum Osterfeld. Das Hauptzentrum Sterkrade liegt in einer Entfernung von ca. 2,5km. In einer Entfernung von ebenfalls ca. 2,5km ist ferner das Hauptzentrum Neue Mitte erreichbar.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtteils Osterfeld und grenzt im Süden an das Gelände der ehemaligen Oberhausener Landesgartenschau 1999 (OLGA) an. Im Norden wird es von den Wohnsiedlungen an den Straßen „Höchtebögen“ und „Zur Eremitenklausen“ begrenzt. Der überwiegende Teil davon schließt sich unmittelbar nördlich an das HDO- Gelände an und liegt damit außerhalb dieses Änderungsverfahrens. Ein Teil der Wohnsiedlung „Zur Eremitenklausen“ ragt jedoch mit seinem westlichsten Ausläufer noch in das 20. RFNP- Änderungsverfahren hinein. Die Flächen sind vollständig bebaut. An die Wohnsiedlungen schließt sich westlich die 110kV Umspannanlage Osterfeld der RWE AG an. Den westlichen Abschluss bildet hier ein Teilabschnitt der Fuß-/Radwegeverbindung „Jacobi-Süd“, der das OLGA- Gelände mit dem Volksgolfplatz Jacobi verbindet. Der Änderungsbereich wird durch die Vestische Straße in Ost-West-Richtung durchquert. Südlich der Vestischen Straße befindet sich der denkmalgeschützte und zurzeit ungenutzte „Gartendom“, einer im Zuge der OLGA umgestalteten ehemaligen Kohlenmischhalle der Zeche Osterfeld. Die Flächen nördlich der Vestischen Straße werden im Wesentlichen durch die Gebäude des ehemaligen Trickfilmstudios „High Definition Oberhausen“ (HDO) geprägt. Westlich davon schließt sich eine unbebaute Fläche an, die im zentralen Bereich als unbefestigter Parkplatz genutzt wird.

3.2 Bedarfsnachweis

Oberhausen verfügte 2011 gemäß ruhrFIS –Flächeninformationssystem Ruhr- über 63,6 ha anzurechnende Wohnbauflächenpotenziale. Das entspricht einem Anteil von 2,1% an den gesamten Wohnbauflächen und 0,3 ha Wohnbauflächenpotenzialen pro 1.000 Einwohner, was zu den geringsten Werten im Ruhrgebiet gehört (untere 10%).

Im April 2012 legte das IfS (Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Berlin) den im Auftrag der Stadt Oberhausen erstellten Abschlussbericht der Untersuchung „Wohnen in Oberhausen 2012“ vor. Ziel war es, im Hinblick auf die Fortentwicklung des RFNP und des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK 2020) das vorliegende Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung aus dem Jahr 2006 zu aktualisieren und in diesem Zusammenhang die aktuellen regionalen und lokalen Trends des Wohnungsmarktes zu identifizieren und zu berücksichtigen.

Auf gesamtstädtischer Ebene kommt das Gutachten dabei zu dem Ergebnis, dass der Oberhausener Wohnungsmarkt seit Jahren als entspannt angesehen werden kann. Die seit 2006 zu verzeichnende Zunahme von Leerständen ist dabei jedoch in erster Linie nicht auf eine insgesamt zu geringe Wohnungsnachfrage zurückzuführen, sondern zu größeren Teilen auf bauliche sowie ausstattungs- und lagebezogene Mängel. Das Gutachten weist nach, dass die Mobilisierung von Bauland für Neubauvorhaben in Oberhausen trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen eine zentrale Aufgabe der Wohnungspolitik und Stadtentwicklung bleibt, ohne die die bestehende qualitative Neubaunachfrage nicht zu realisieren ist (ausreichender Sockelneubau).

Im Weiteren wurden durch das Gutachten die Neubaubedarfe bezogen auf die Sozialräume dargestellt und teilräumliche Zielgrößen zur Erreichung dieses notwendigen Sockelneubaus ermittelt. Der Änderungsbereich ist hierbei dem Sozialraum „Osterfeld“ zuzuordnen. Das Gutachten stellt fest, dass für Osterfeld der zweithöchste Wohnungsneubaubedarf in Oberhausen besteht. Andererseits stehen in Osterfeld den ermittelten Zielgrößen nur realisierbare Potenziale mit nicht einmal der Hälfte der notwendigen Wohnungen gegenüber. Die Änderung des RFNP soll dazu beitragen, diese Defizite abzubauen und damit insbesondere durch eine Funktionsmischung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe das in unmittelbarer Nähe gelegene Nebenzentrum Osterfeld zu stärken.

Beim Änderungsbereich handelt es sich – insoweit die Fläche ein Bauflächenpotenzial darstellt – um ein im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorrangig in Anspruch zu nehmendes baulich bzw. infrastrukturell vorgenutztes Innenentwicklungspotenzial. Mit der Planänderung wird keine Erweiterung der flächennutzungsplanerisch dargestellten Bauflächenkulisse, sondern lediglich eine Verschiebung von gewerblicher- zu gemischter Baufläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches vorgenommen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von „Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ in überwiegend „Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Der Teilabschnitt der vorhandenen Fuß-/Radwegetrasse „Jacobi-Süd“ erhält in Anlehnung an die angrenzenden Trassenabschnitte die Darstellung „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich auf den regionalplanerischen und bauleitplanerischen Teil des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich liegt 350 m nordwestlich des Nebenzentrums Osterfelds, unmittelbar an der Parkanlage der ehemaligen Landesgartenschau Osterfeld und ist somit optimal in den Siedlungsraum integriert.

Die in RFNP und STEK vorgesehenen gewerblichen Nutzungen konnten bisher nicht umgesetzt werden bzw. die gewerbliche Nutzung des HDO wurde bis auf eine gastronomische Nutzung eines kleinen Teilbereichs des Gebäudes aufgegeben. Nachnutzungen konnten aufgrund des ungünstigen Gebäudezuschnitts bisher nicht gefunden werden. Die freien Gewerbeflächen konnten aufgrund der Grundstückszuschnitte und der Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten nicht vermarktet werden.

Aus diesen Gründen wird für den gesamten oben beschriebenen Bereich nunmehr eine Nutzungsmischung mit Wohnen und begleitenden Dienstleistungsangeboten (z. B. Gesundheitswesen) sowie kleinteiligem Gewerbe angestrebt. Diese Entwicklung wurde schon mit der Aufstellung des südwestlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 540 - Vestische Straße / Zum Steigerhaus - (rechtskräftig seit 2006) eingeleitet.

Ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Nutzungskonzepts, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701, der eine wohnbauliche Entwicklung zum Ziel hat.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Die Notwendigkeit der Erstellung von änderungsbezogenen Gutachten oder Studien ist zurzeit nicht absehbar. Detaillierte Untersuchungserfordernisse sind ggf. im Rahmen der Aufstellung des aus dem RFNP zu entwickelnden Bebauungsplans zu prüfen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Im Änderungsbereich verläuft eine unterirdische Grubenwasserleitung der RAG (Jacobi-Kanal). Der Kanal dient der Ableitung von Grubenwässern der Zeche Franz Haniel in Bottrop

sowie der Ableitung des gereinigten Grundwassers aus dem Bereich der ehemaligen Kokerei Jacobi mit Weiterführung bis zur Emscher. Seine Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Im nördlichen Planbereich befindet sich die Umspannanlage Osterfeld der RWE AG, Essen. Die Energieumspannung erfolgt in einer 110kV Freiluftstation. Die Energieabfuhr / -verteilung erfolgt in 10kV Spannung über mehrere unterirdisch verlegte Energiekabel. Das 110kV-Energiekabel verläuft im Bereich der Rübekampstraße am Nordrand des Änderungsbereichs und knickt von dort aus in südlicher Richtung auf das Gelände der Umspannanlage ab.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.3 Altlasten

Der gesamte Änderungsbereich überschneidet sich flächendeckend mit mehreren Flächen mit Bodenbelastungsverdacht. Hierzu sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens weitergehende Untersuchungen erforderlich.

5.4 Verkehr

Der Änderungsbereich wird durch die Vestische Straße unmittelbar an das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Oberhausen angeschlossen. Anbindungen an den ÖPNV bestehen über die Haltestelle „Zeche Osterfeld“ im Änderungsbereich. Über die Linien 954 und 956 bestehen direkte Anbindungen zu den Zentren von Osterfeld und Sterkrade.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 10.03.2014 und dem 10.04.2014 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 19.05.2014 bis 20.06.2014 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 25.09.2014 und dem 17.11.2014 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 statt. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde (Staatsskanzlei NRW) zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG (i.d.F.v.03.05.2005) ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR ist auf der Sitzung am 27.03.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Damit ist das Benehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	10,0	Gemischte Bauflä- che	Allgemeiner Sied- lungsbereich	8,6
			Grünfläche	Allgemeine Frei- raum- und Agrar- bereiche	1,4
Summe		10,0	Summe		10,0

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, so dass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 20 OB Vestische Straße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- **förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

März 2015

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 05.01.2015 Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Nach dem Grundsatz des eingriffsnahen Ausgleichs werden erforderliche Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Plangebietes –und somit außerhalb des RMR- Leitungsbereiches- vorgenommen. Näheres regelt das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren. Sollte ein Ausgleich außerhalb dieses Planbereiches erforderlich werden, erfolgt selbstverständlich eine Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten am Kompensationsstandort. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH ID-Nr.: 261		Eingang: 07.01.2015 Nummer der Anregung: 08
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Die WBO geben in ihrer Stellungnahme detaillierte Hinweise zu den Anforderungen an Müllbehälterstandplätze. Genannt werden insbesondere Anforderungen an Fahrbahnbreiten, Fahrbahnbeläge, Räumpflichten, Anfahrbarkeit durch Müllfahrzeuge, Wendemöglichkeiten und Beleuchtungserfordernisse.	Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar. Ziel der vorliegenden Änderung ist die Umwidmung einer gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe. Die von der WBO angesprochenen Anforderungen betreffen somit diese Planungsebene nicht. Es wird empfohlen, die Stellungnahme im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens erneut einzubringen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 07.01.2015 Nummer der Anregung: 10
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen. Im Planungsbereich 20OB gibt es auch keine Einwände oder Bedenken, aber das liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum mit einer max. Bauhöhe von 207,5m über NN. Allgemein gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Ziel der vorliegenden Änderung ist die Umwidmung einer gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe. Der Regionale Flächennutzungsplan enthält noch keine Angaben über die maximale Höhe baulicher Anlagen. Nach den Hauptplanungszielen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens ist jedoch bereits absehbar, dass neu zu errichtende bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Gelände nicht erreichen werden. Die vorgebrachte Stellungnahme wurde entsprechend weitergeleitet, so dass eine weitere Beteiligung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement ID-Nr.: 147		Eingang: 07.01.2015 Nummer der Anregung: 13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Der LVR teilt mit, dass keine Betroffenheit vorliegt und somit keine Bedenken vorgetragen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Es wird jedoch empfohlen, die Stellungnahmen sowohl des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege in Pulheim als auch des Rheinische Amtes für Bodendenkmalpflege in Bonn einzuholen.	Die genannten Träger sind gemäß §33 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) bei der Erarbeitung von Regionalplänen obligatorisch zu beteiligen. Da der Regionale Flächennutzungsplan auch die Funktion eines Regionalplans wahrnimmt, erfolgt diese Beteiligung in jedem Fall, so auch im vorliegenden RFNP-Änderungsverfahren. Der Anregung wird gefolgt.	

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 15.01.2015 Nummer der Anregung: 22
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Beteiligung weiterer Leitungsträger ist erfolgt. Hierzu gehört insbesondere die Westnetz GmbH in Dortmund, die zum 110kV- Netz eine gesonderte Stellungnahme abgegeben hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Westnetz GmbH ID-Nr.: 201		Eingang: 20.01.2015 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
<i>110-kV-Hochspannungskabel Klosterhardt – Osterfeld, Bl. 1219 (2-Systeme)</i> im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können. Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o.ä., festzustellen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH entspricht ihrer Stellungnahme vom 13.06.2014, die sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht hat. Die Energiezufuhr zur bestehenden 110kV Umspannanlage im nördlichen Planbereich erfolgt in 110 kV Spannung über ein unterirdisch verlegtes Energiekabel. Die Energieumspannung erfolgt in einer 110 kV Freiluftstation. Die Energieabfuhr / -verteilung erfolgt in 10 kV Spannung über mehrere unterirdisch verlegte Energiekabel. Das 110kV-Energiekabel verläuft im Bereich der Rübekampstraße am Nordrand des Änderungsbereichs und knickt von dort aus in südlicher Richtung auf das Gelände der Umspannanlage ab. Der von der	

Unsere Zustimmung zu Ihrem Ausbau können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insg. 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzeln Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	bei Parallelführung*	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	1,00 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m

*beidseitig der Leitungsachse

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels bitten wir Sie, die Westnetz GmbH, DRW-S-DB-AD (...) zu verständigen.

Westnetz GmbH für das 110kV-Kabel vorgegebene Sicherheitsbereich von 5m (2,5m beiderseitig der Leitungsachse) wird eingehalten.

Durch die geplante Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 20 OB Vestische Straße werden keine konkreten Baumaßnahmen vorbereitet. Nähere Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung bzw. im anschließenden bauaufsichtlichen Verfahren. Die Informationen über die Lage und Tiefe des 110kV- Erdkabels wurden vorab an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind von vorhandenen Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen durch die ausführenden Baufirmen Panunterlagen bei der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr, Altenessener Str. 35, 45141 Essen, anzufordern. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.	
---	--

Beteiligter: LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 26.01.2015 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Zu dem (...) 20. (Oberhausen Vestische Straße) Änderungsverfahren des RFNP sind beim LANUV keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Änderungsbereichs bedeutsam sein können. Es sind weder NSG, FFH Gebiete oder schutzwürdige Biotope betroffen, noch werden Biotopverbundflächen des RFNP tangiert. Die Hinweise des LANUV hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ersetzen jedoch keine Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge weiterer Planungen.	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben (siehe hierzu auch Umweltbericht zum Änderungsverfahren 20 OB: Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft). Vertiefende Untersuchungen erfolgen ggf. im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RVR Regionalverband Ruhr –Gleichstellungsstelle- ID-Nr.: 83		Eingang: 03.02.2015 Nummer der Anregung: 39
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
aus Gleichstellungssicht bestehen keine wesentlichen Bedenken zu den (...) Änderungsverfahren des RFNPs, deshalb erfolgt seitens des		

Frauennetzwerkes Ruhrgebiet keine gesonderte Stellungnahme. Wir haben uns mit den Planungsgebieten und jeweiligen Änderungen, die in zwei Fällen mit dem Ziel der Realisierung von Wohnungsbau verbunden sind, befasst. Wir begrüßen die Entwicklung neuer Wohnungsnutzung in jeweils integrierten Lagen, mit guter Fuß-Radwegeerschließung, ÖPNV-Erreichbarkeit und Freiraumzugang.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nachdruck möchten wir der Prüfung und geeigneten Festsetzung von Boden- und Lärmschutzmaßnahmen bei der Umsetzung im B-Planverfahren verleihen: zum Schutz künftiger Bewohner und Bewohnerinnen; solche Schutzmaßnahmen (Lärmgutachten) sollten sich auch auf den Außen -(Frei-/Erholungs-)raum der Wohnungsbauentwicklung beziehen, um bauliche Lösungen zu finden, die qualitativ gute Angebote für Familien bzw. Senioren unterschiedlicher Einkommensgruppen ermöglichen.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind weitergehende Untersuchungen der Bodenbelastungs- sowie der Lärmsituation vorgesehen. Durch die geplante Umwidmung von gewerblicher Baufläche in Mischbaufläche wird die Wahrscheinlichkeit gewerblicher Lärmbelastungen reduziert. Geeignete Schutzmaßnahmen sind durch den Bebauungsplan zu treffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: IHK Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 03.02.2015 Nummer der Anregung: 41
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
von den von der Planung möglicherweise betroffenen Unternehmen sind uns im Beteiligungszeitraum keine Anregungen und Bedenken zu der Änderung des RFNP mitgeteilt worden. Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses nehmen wir zum Verfahren wie folgt Stellung: Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Allerdings weisen wir erneut darauf hin, dass eine gewerblich hochwertige Nutzung - wie beispielsweise das medial diskutierte Lernzentrum der Baustoffindustrie – durch die Planung nicht behindert werden darf. Vielmehr müssen bei realistischer Chance auf die Umsetzung dieser oder alternativer gewerblicher Nutzungen auch planungsrechtlich alle Hebel am Standort in Bewegung gesetzt werden,	Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt, steht die Änderung des RFNP 20 OB Vestische Straße einer von der IHK angesprochenen hochwertigen gewerblichen Nachfolgenutzung für das HDO- Gebäude nicht entgegen. Neben dem Regelfall der Entwicklung eines Mischgebietes oder eines Kerngebietes aus der geplanten RFNP-Darstellung „gemischte Baufläche/allgemeiner Siedlungsbereich (M/ASB)“ ermöglicht diese Darstellung z.B. auch die teilräumliche Entwicklung eines Gewerbegebietes, soweit die Funktion und Wertigkeit der Ursprungsfläche gewahrt wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die abweichend zu entwickelnde Fläche unterhalb der Darstellungsschwelle von 5ha liegt. Somit wäre das angesprochene Lernzentrum grundsätzlich auch aus der im RFNP vorgesehen	

um ein solches Vorhaben zu realisieren.	Mischbaufläche entwickelbar. Für die in Rede stehenden Flächen des ehemaligen HDO sowie der westlich angrenzenden ehemaligen Parkplatzfläche wurde jedoch vom Rat der Stadt Oberhausen am 11. Nov. 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701-Vestische Straße/Zur Eremitenklause beschlossen, der hier als Hauptplanungsziel u.a. die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorsieht. Die weitere Konkretisierung der Planung obliegt somit der verbindlichen Bauleitplanung. Die IHK zu Essen wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erneut beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich im Plangebiet selbst sowie in dessen Umfeld zahlreiche Unternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die Planung – insbesondere durch zukünftig heranrückende Wohnbebauung - grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Auch in diesem Zusammenhang wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich der RFNP-Änderung 20 OB derzeit nur im nördlichen Bereich (Umspannanlage der Westnetz GmbH) und als untergeordnete Teilnutzung im HDO-Gebäude (Bürgercafé „Pictron“) vorliegen. Die außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen gewerblichen Nutzungen (bspw. an der Fahnhorststraße, der Werthfeldstraße oder der Rheinischen Straße) haben bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die jeweils unmittelbar angrenzende Bestandswohnbebauung ggf. Entwicklungsgrenzen zu beachten. Bei Würdigung der gesamträumlichen Situation ist nicht davon auszugehen, dass die im Rahmen dieser RFNP-Änderung entwickelbare Wohnbebauung zu einer zusätzlichen Einschränkung von Gewerbeunternehmen führen wird. Eine nähere Prüfung der Immissionssituation erfolgt auf der nachfolgenden Stufe der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 – Immissionsschutz- ID-Nr.: 15		Eingang: 05.02.2015 Nummer der Anregung: 43
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Die Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 53 – nimmt als koordinierende Stelle wie folgt Stellung: Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Nicht berührt.</i> Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Keine Bedenken.</i> Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Keine Bedenken und Anregungen.</i> Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Keine Bedenken.</i> Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Nicht berührt.</i> Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Nicht berührt.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: - <i>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Jedoch gibt es in dem Planungsgebiet eingetragene Baudenkmäler. Die in die Denkmalliste der Stadt</i>	Die gemäß Oberhausener Denkmalliste benannten Baudenkmäler Nr. 46 und 86 befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs 20 OB. Teile des Baudenkmals Nr. 122 (Ehemalige Zeche Osterfeld) werden durch das Änderungsverfahren erfasst. Hierbei handelt es sich um den sog. Gartendom (ehem. Kokskohlenvergleichmäßigungsanlage) sowie um die Torhäuser. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 20. Änderung des RFNP wurden durch die Untere Denkmalbehörde (UDB) der Stadt Oberhausen die planerischen Auswirkungen auf diese	

<i>Oberhausen unter der lfd. Nr. 46 „Eckblockbebauung, Rheinische Str. 22, 24 / Vestische Str. 28“ und der lfd. Nr. 86 „Evangelische Auferstehungskirche mit Pfarrhaus, Vestische Str. 86, 88 und der lfd. Nr. 122 „Ehemalige Zeche Osterfeld, Vestische Str. 41, 43, 45 / Zum Steigerhaus 1 eingetragenen Baudenkmäler befinden sich in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde Oberhausen.</i> <i>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</i>	Denkmäler bereits erfasst und bewertet (siehe hierzu Umweltbericht 20 OB, Schutzgut: Kultur- und Sachgüter). Die weiteren genannten Träger sind gemäß §33 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) bei der Erarbeitung von Regionalplänen obligatorisch zu beteiligen. Dieses ist somit auch im vorliegenden Änderungsverfahren erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: - Zur Luftreinhalteplanung <i>Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West“ und innerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone. Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html abrufbar.</i> <i>Ich rege an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend in Hinblick auf die unter Punkt 5.3.3. zu findenden „Lokalen Maßnahmen“ der Stadt Oberhausen zu thematisieren und zu prüfen, inwiefern die Maßnahme OB.17 (Oberhausener Leitfaden Klimaschutz in der Bauleitplanung) berücksichtigt werden kann.</i>	Der Oberhausener Leitfaden „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ wurde im Oktober 2010 erstmals eingeführt. Im Zuge der praktischen Erfahrungen erfolgte im September 2014 eine erste Fortschreibung. Hierbei wurde u.a. erkannt, dass die Auswahl von Flächenalternativen im ersten Arbeitsschritt des Leitfadens nicht zielführend ist, da schon im Vorfeld der Planung Flächenalternativen zum Beispiel im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Oberhausen 2020 (STEK) und des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ermittelt, bewertet und ausgewählt werden. Auch bei Änderungen des RFNP erfolgt eine umfassende Prüfung der generellen Flächeneignung, wobei die Ergebnisse in die Begründung und in den Umweltbericht einfließen. Damit sind auch die für diesen ersten Arbeitsschritt genannten Prüfkriterien des aktuellen Oberhausener Leitfadens zum Klimaschutz erfüllt. Eine weitere Konkretisierung und Bearbeitung erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 12.02.2015 Nummer der Anregung: 54
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Zu dem o.g. Änderungsverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Die Anmerkungen der RAG Aktiengesellschaft aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurden in den vorliegenden Synopsen berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<i>Die RAG hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu folgende Stellungnahmen vorgebracht:</i> bezogen auf das o.g. Verfahren haben wir zum Gegenstand, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen keine Anregungen und Ergänzungen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich im Planungsbereich der Schacht „Osterfeld 2“ (und angrenzend die Schächte „Osterfeld 1“ und Osterfeld 3“) sowie 2 Grundwassermessstellen in unserer Zuständigkeit befinden (s. angefügten Übersichtsplan). Bei einem evtl. nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Schacht und Messstellen zu berücksichtigen. Innerhalb der kreisförmigen Schutzbereiche für die Schächte mit jeweils einem Radius von 25 m – gemessen vom Schachtmittelpunkt – dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Der Schacht „Osterfeld 2“ ist mit einer Entgasungseinrichtung zur Abführung schädlicher Gase ausgestattet. Diese Entgasungseinrichtung wird in Anlehnung an Ziffer 7.2 der Richtlinien des ehemaligen Landesoberbergamts NRW für das Verfüllen und Abdecken an Entgasungseinrichtungen für abgeworfene Tagesöffnungen es		Der Sachstand hat sich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung nicht verändert. Die Hinweise auf den Schacht 2 der ehemaligen Zeche Osterfeld sind bereits im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt („Schachtschutzbereich (G10.053) mit Grubengas- austritt (gesichert)“, „Schachtschutzbereich muss bei der Planung berücksichtigt werden“). Nähere Prüfung und Berücksichtigung von Schacht und Messstellen erfolgen im Rahmen eines ggf. nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Hierbei würde auch die RAG Aktiengesellschaft wiederum beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entwurfs der KIN EN 14983 „Explosionsschutz im Bergbau unter Tage – Teil 1: Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas betrieben. Im Umkreis sind folgende Schutzabstände einzuhalten: - Fahrwege, Verkehrsflächen und Stellplätze mindestens 10 m - Gebäude, geschlossene Behälter, Container usw., deren Höhe gleich oder größer ist als die Protego-Hauben, mindestens 15 m und - Brand- oder explosionsgefährdete Bereiche, Gebäude oder Einrichtungen mindestens 20 m.	
Zudem verläuft die Grubenwasserableitung (Jacobikanal) im Änderungsbereich, die sich in Betrieb befindet und zum Aufsichtsbereich vom Bergwerk Prosper Haniel gehört. Diese wird in der Begründung unter Punkt 5-1 auf der Seite 7 erwähnt. Die Grubenwasserableitung darf nicht überbaut werden. Der Schutzstreifen beträgt 8 m, jeweils 4 m zu beiden Seiten der Leitungsmitte. Schachtbauwerke der Grubenwasserableitung müssen immer zugänglich sein.	Durch das RFNP- Änderungsverfahren 20 OB wird keine Änderung oder Überbauung der Kanalführung initiiert. Das Erfordernis einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Jacobi-Kanals ist der Planungsgemeinschaft bekannt. Etwaige Änderungs- oder Anpassungserfordernisse, die sich bei einer weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, würden im Rahmen von nachgelagerten Verfahren entsprechend berücksichtigt und mit der RAG AG als Eigentümer sowie der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Änderungsbereich unterlag bergbaulichen Einwirkungen. Die Bodenbewegungen sind jedoch inzwischen abgeklungen. Es liege keine Hinweise vor, die entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine schriftlichen Stellungnahmen oder Stellungnahmen zur Niederschrift der Öffentlichkeit eingegangen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 20 OB Vestische Straße
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Juli 2014

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Eingang:	15.05.2014
ID-Nr.:	142	Nummer der Anregung:	1
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen.		
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter:	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr, Essen	Eingang:	07.05.2014
ID-Nr.:	205	Nummer der Anregung:	8
Anregung:	Das Regionalzentrum Ruhr verweist im Hinblick auf die Umspannanlage Osterfeld mitsamt der dazugehörigen Hochspannungsleitung auf die Zuständigkeit der Westnetz GmbH, Regionalzentrums Niederrhein. Das Schreiben wurde entsprechend weitergeleitet.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	Die Beteiligung weiterer Leitungsträger erfolgt ebenfalls im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Eingang:	20.05.2014
ID-Nr.:	36	Nummer der Anregung:	9
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet (...) folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren.			
Der im Thema genannte Flächennutzungsplan liegt abseits der DB Strecke 2262 (Abzw. Osterfeld – Bottrop Nord).			
Berührungspunkte mit unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen können wir nicht erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, weisen wir bereits im Vorfeld zurück.	Im Hinblick auf die umfangreiche Bestandswohnbauung, die sich unmittelbar nördlich des Plangebietes entlang des Bahngeländes erstreckt, wird durch das RFNP- Änderungsverfahren mit der geplanten Darstellung einer Mischbaufläche (M/ASB) keine weitere Verschärfung		

	der Umweltsituation initiiert. Dem gegenüber war nach Kenntnis der Stadt Oberhausen jedoch eine spätere Aufgabe der Strecke und ihre bahnrechtliche Freistellung bereits Gegenstand der Erörterungen. Unabhängig davon sind ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 03.06.2014 Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Bitte um weitere Beteiligung, soweit Ausgleichsmaßnahmen in Schutzstreifen erfolgen sollen	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 05.06.2014 Nummer der Anregung: 19
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die Amprion GmbH verweist auf ein 110kV- Kabel der Westnetz GmbH, das im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens verläuft. Es wird vorausgesetzt, dass eine entsprechende Beteiligung des Leitungsträgers erfolgt ist.	Die Beteiligung weiterer Leitungsträger erfolgt ebenfalls im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 11.06.2014 Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die PLEdoc weist auf eine stillgelegte Ferngasleitung hin, die südöstlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft.	Die angesprochene Ferngasleitung verläuft im Bereich der Rheinischen Straße, östlich der DB- Strecke, die über Osterfeld-Nord nach Gladbeck führt. Auswirkungen der Planung auf diese Leitung sind nicht absehbar.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90	Eingang: 13.06.2014 Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion) Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentlichen Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen. Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrunds, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u.a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S.Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de. Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243) Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Das vom GD benannte Auskunftssystem ist bekannt und wird entsprechend genutzt. Die vorgelegten Bewertungskriterien auf der RFNP-Ebene werden im Übrigen als ausreichend betrachtet (s. Scoping-Checkliste). Der Hinweis auf das Erfordernis baugrundbezogener Untersuchungen betrifft nicht die RFNP- Ebene sondern die des Baugenehmigungsverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim ID-Nr.: 148		Eingang: 16.06.2014 Nummer der Anregung: 28
Anregung: wir begrüßen die Umwandlung von gewerblich genutzter zu gemischt genutzter Baufläche. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Gegenstand der Umweltprüfung nicht nur Kultur- und Sachgüter im Sinne von „rechtskräftig geschützten“ Bau und Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sind, wie in der Anlage „Scoping Änderungsverfahren RFNP“ als auch in der Anlage „Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) benannt, sondern alle Denkmäler und Denkmalbereiche gemäß §2 DSchG unabhängig vom Schutzstatus Gegenstand der Prüfung sind. Der Denkmalwert dieser Objekte ist regelmäßig durch die Denkmalpflegeämter gutachterlich festgestellt. Hinsichtlich des Schutzgutes der historisch gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche ist jüngst eine Vertiefung und Weiterentwicklung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung NRW im regionalen Maßstab 1:50.000 erarbeitet worden. Den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr des Landschaftsverbandes Rheinland füge ich zu Ihrer Information bei. Er ist auch im Internet verfügbar unter: http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.html		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Denkmäler und Denkmalbereiche sind unabhängig vom Schutzstatus bereits Gegenstand der Prüfung. Dieses wird über den Prüfpunkt „Denkmalwerte Sachen/Sachgesamtheiten“, der sowohl in der Scoping – Checkliste als auch im Umweltbericht aufgeführt ist, sichergestellt. Zur weiteren Klarstellung sollen jedoch die Bearbeitungshinweise bei künftigen Verfahren entsprechend ergänzt werden. Der angesprochene Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr ist bereits entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 17.06.2014 Nummer der Anregung: 30
Anregung: die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heide“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Max Haniel“, über dem auf Blei- und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Gerhard“, über dem auf Raseneisenstein		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: In der Stellungnahme werden zunächst verschiedene Bergwerksfelder genannt, die unter dem Plangebiet liegen und für die verschiedene Rechte verliehen worden sind. Gleichzeitig wird aber festgestellt, dass

verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktfeld „Gottes Gnaden“ sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Julix“ (Grubengas, zu gewerblichen Zwecken) und „Methost“ (Grubengas, zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Heide“, „Max Haniel“ und „Gerhard“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Letzte Eigentümerin des Distriktfeldes „Gottes Gnaden“ war die MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen. Inhaberin der Erlaubnisse „Julix“ und „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bergwerksfeld „Heide“ im Bereich der Planmaßnahme Bergbau im Tiefen (Teufe > 100 m) dokumentiert. Beim Abbau von Steinkohle der in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen. Hinsichtlich der Gewinnung von Sole im Bergwerksfeld „Max Haniel“ teile ich Ihnen mit, dass die Gewinnungsarbeiten in dem o. a. Bergwerksfeld nur unbedeutenden Einfluss auf die Tagesoberfläche haben. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist daher nicht zu rechnen. Ferner ist nach den hiesigen Unterlagen im Bergwerksfeld „Gerhard“ keine Gewinnung von Mineralien verzeichnet.	nicht – bzw. bezogen auf den Abbau von Steinkohle nicht mehr - mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat) befinden sich im Bereich und im Umfeld der Planmaßnahme folgende nachrichtlich verzeichnete Verdachtsflächen: ☐ Osterfeld 1-3, Kokerei mit Nebengewinnung, Nr. 4407-S-008-1 ☐ Osterfeld 1-3, Betriebsfläche Schachanlage, Nr. 4407-S-008-2 ☐ Osterfeld 1-3, Parkplatz, Kühlturm, Misch- und Stapelanlage für Kokskohle, Nr. 4407-S-008-3	Darüber hinaus werden mehrere Verdachtsflächen aufgelistet. Dazu wird ausgeführt, dass darauf in der Begründung und im Umweltbericht zum RFNP-Änderungsverfahren 20 OB bereits hingewiesen werde und dass man vom Vorliegen aktueller altlastenrelevanter Informationen bei der Stadt Oberhausen als zuständiger UBB ausgehe. Diese Annahme ist korrekt und wird so auch bereits im Umweltbericht

☐ Jacobi – Osterfeld 1-3, Grubenanschlussbahn, Nr. 4407-S-018-1 ☐ Osterfeld, Nordhalde / Halde / Nr. 4407-A-029 Für die im Bereich der Planmaßnahme befindlichen Verdachtsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Lediglich für den südlich liegenden Schachtschutzbereich des Schachtes Osterfeld 3 und die ebenfalls südlich liegende Grundwasserüberwachung besteht noch Bergaufsicht. Da auf Belastungen, insbesondere durch kokereispezifische Stoffe, durch den ehemaligen bergbaulichen Betrieb sowohl im Teil A der Begründung: RFNP-Änderung 20 OB – Vestische Straße (Vorentwurf) unter 5.3 Altlasten, als auch im Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf) Bereich Boden zur Änderung des RFNP hingewiesen wird und die Stadt Oberhausen als Trägerin öffentlicher Belange an der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens Schachtanlage Osterfeld beteiligt war, wird hier davon ausgegangen, dass der Stadt Oberhausen auch als der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde aktuelle altlastenrelevante Informationen vorliegen.	erwähnt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Des Weiteren wurde im Teil A der Begründung: RFNP-Änderung 20 OB – Vestische Straße (Vorentwurf) unter Punkt 5.1 Technische Infrastruktur auch auf den Jacobi Kanal, der für die Grubenwasserableitung des Bergwerks Prosper Haniel und für die Ableitung des gereinigten Grundwassers aus dem Bereich der ehemaligen Kokerei Jacobi notwendig ist, hingewiesen. Die Ableitungen müssen auch in Zukunft dauerhaft betrieben werden. Es ist daher erforderlich, die Planungen im Hinblick auf die notwendigen Betriebsflächen und Einrichtungen zur Ableitung der Gruben- und Grundwässer mit der RAG Aktiengesellschaft abzustimmen. Eventuell im Rahmen von Baumaßnahmen notwendige Unterbrechungen, Neu- bzw. Umverlegungen von Ableitwegen sowie sonstige Veränderungen sind im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren durch die RAG Aktiengesellschaft bei der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen und durchzuführen.	Durch das RFNP- Änderungsverfahren 20 OB wird keine Änderung der Kanalführung initiiert. Das Erfordernis einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Jacobi-Kanals ist der Planungsgemeinschaft bekannt. Etwaige Änderungs- oder Anpassungserfordernisse, die sich bei einer weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, würden im Rahmen von nachgelagerten Verfahren entsprechend berücksichtigt und mit dem Eigentümer sowie der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der RFNP-Änderungsfläche liegt der Schacht 2 der ehemaligen Zeche Osterfeld. Zu den bergbaulichen Gegebenheiten dieses Schachtes ist ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen Folgendes zu bemerken:

Schacht 2, (2560/5707/003/TÖB)

R: 2560990, H: 5707924

Lagegenauigkeit: ± 1 m

Teufe: 623 m

Querschnitt: 4,50m x 5,00m

Der Schacht wurde im Jahre 1969 mit Kies und Waschbergen verfüllt. Im Jahre 1971 erfolgte eine Abdeckung mit einer Betonplatte. Der Schacht 2 erhielt 2006 eine neue 1,30 m starke Stahlbetonplatte mit angehängter Ausbauverstärkung sowie eine Beobachtungsöffnung und eine Entgasungseinrichtung. Diese Sicherung entsprach den damaligen Richtlinien des Landesoberbergamtes für das Verfüllen und Abdecken von Schächten vom 05.11.1979 in der Fassung vom 14.03.1983. Dies bedeutet, dass die Abdeckplatte für Sog- und Rückprallkräfte von 80 kN/m² bzw. 30 kN/m² sowie eine Verkehrslast von 33 kN/m² ausgelegt wurde. Eine Gefährdung der Standsicherheit der Tagesoberfläche ist nicht mehr gegeben. Diese Aussage gilt jedoch nur in Verbindung mit der derzeitigen Nutzung des Geländes und solange, wie die Abdeckung in ihrer Funktion nicht gestört wird. Sollte der Schachtkopf in den Druckausbreitungsbereich von Fundamenten oder anderen Lasten zu liegen kommen, ist ein Standsicherheitsnachweis für den Schachtkopf zu führen.

Weiterhin muss der Schacht jederzeit zur Kontrolle und zur Nachverfüllung zugänglich sein. Die Einstiegsöffnung darf auf keinen Fall überbaut werden.

Da der Schacht mit einer Entgasungseinrichtung versehen worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass dort Methangas austritt. Daher sind im Umkreis der Entgasungseinrichtung folgende Schutzabstände einzuhalten:

- ☐ Fahrwege, Verkehrsflächen und Stellplätze mindestens 10 m,
- ☐ Gebäude, geschlossene Behälter, Container usw., deren Höhe gleich oder größer ist als die Protego-Haube (Entgasungseinrichtung),

Die Hinweise auf den Schacht 2 der ehemaligen Zeche Osterfeld sind ebenfalls bereits im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt („Schachtschutzbereich (G10.053) mit Grubengasaustritt (gesichert)“, „Schachtschutzbereich muss bei der Planung berücksichtigt werden“).

mindestens 15 m und ☐ Brand- und explosionsgefährdete Bereiche, Gebäude oder Einrichtungen mindestens 20 m. Unabhängig von den zuvor dargestellten Sachverhalten empfehle ich Ihnen in dieser Angelegenheit den Bergwerkseigentümer, hier die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, um Stellungnahme zu bitten.	Die RAG Aktiengesellschaft als Bergwerkseigentümerin ist am Planverfahren beteiligt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abschließend teile ich Ihnen mit, dass hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt ist. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o. g. RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Energieversorgung Oberhausen AG; Oberhausener Netzgesellschaft mbH		Eingang: 18.06.2014	
ID-Nr.: 61		Nummer der Anregung: 31	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
seitens der Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (Konzessionsnehmer) und der Oberhausener Netzgesellschaft mbH (Netzbetreiber) bestehen keine Bedenken gegen die im 20. Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr dargestellten Inhalte (Ihr Schreiben vom 07.05.2014). Zur Detailplanung unserer Leitungs- u. Kabelnetze benötigen wir jeweils rechtzeitig die detaillierten Unterlagen zur Ausbau- und Erschließungsplanung in Oberhausen.		Die Energieversorgung Oberhausen wird im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens selbstverständlich erneut beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 18.06.2014 Nummer der Anregung: 32
Anregung: von den von der Planung möglicherweise betroffenen Unternehmen sind uns im Beteiligungszeitraum keine Anregungen und Bedenken zu der Änderung des RFNP mitgeteilt worden. Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses nehmen wir zum Verfahren wie folgt Stellung: Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass eine gewerblich hochwertige Nutzung - wie das medial diskutierte Lernzentrum der Baustoffindustrie – durch die Planung nicht verhindert werden darf. Vielmehr müssen bei realistischer Chance auf dessen Umsetzung auch planungsrechtlich alle Hebel am Standort in Bewegung gesetzt werden, um ein solches Vorhaben zu realisieren. Vor diesem Hintergrund sind die im aktuellen Änderungsverfahren vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen mit entsprechender Sorgfalt zu treffen bzw. zu hinterfragen, ob gemischte Bauflächen – die faktisch wohnbauliche Nutzungen vorbereiten – einem solchen Vorhaben entgegenstehen könnten. Wäre dies der Fall, so fänden entsprechende Festsetzungen keine Zustimmung unsererseits.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Einer von der IHK angesprochenen hochwertigen gewerblichen Nutzung steht die Änderung des RFNP 20 OB nicht entgegen. Neben dem Regelfall der Entwicklung eines Mischgebietes oder eines Kerngebietes aus der geplanten RFNP-Darstellung „gemischte Baufläche/allgemeiner Siedlungsbereich (M/ASB)“ ermöglicht diese Darstellung auch die teilräumliche Entwicklung eines Gewerbegebietes, soweit die Funktion und Wertigkeit der Ursprungsfläche gewahrt wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die abweichend zu entwickelnde Fläche unterhalb der Darstellungsschwelle von 5ha liegt. Somit wäre das angesprochene Lernzentrum grundsätzlich auch aus der im RFNP vorgesehenen Mischbaufläche entwickelbar. Für die in Rede stehenden Flächen des ehemaligen HDO sowie der westlich angrenzenden ehemaligen Parkplatzfläche wurde jedoch vom Rat der Stadt Oberhausen am 11.Nov. 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701-Vestische Straße/Zur Eremitenklause beschlossen, der hier als Hauptplanungsziel u.a. die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorsieht. Die weiteren Regelungen obliegen somit der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich im Plangebiet selbst sowie in dessen Umfeld zahlreiche Unternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die Planung – insbesondere durch zukünftig heranrückende Wohnbebauung - grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.		Gewerbliche Nutzungen liegen im Geltungsbereich der RFNP-Änderung 20 OB derzeit nur im nördlichen Bereich (Umspannanlage der Westnetz GmbH) und als untergeordnete Teilnutzung im HDO-Gebäude (Bürgercafé „Pictron“) vor. Die außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen gewerblichen Nutzungen (bspw. an der Fahnhorststraße, der Werthfeldstraße oder der Rheinischen Straße) haben bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt

	durch die jeweils unmittelbar angrenzende Bestandswohnbebauung ggf. Entwicklungsgrenzen zu beachten. Bei Würdigung der gesamträumlichen Situation ist nicht davon auszugehen, dass die im Rahmen dieser RFNP-Änderung entwickelbare Wohnbebauung zu einer zusätzlichen Einschränkung von Gewerbeunternehmen führen wird. Eine nähere Prüfung der Immissionssituation erfolgt auf der nachfolgenden Stufe der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 20.06.2014 Nummer der Anregung: 35
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
bezogen auf das o.g. Verfahren haben wir zum Gegenstand, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen keine Anregungen und Ergänzungen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich im Planungsbereich der Schacht „Osterfeld 2“ (und angrenzend die Schächte „Osterfeld 1“ und Osterfeld 3“) sowie 2 Grundwassermessstellen in unserer Zuständigkeit befinden (s. angefügten Übersichtsplan). Bei einem evtl. nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Schacht und Messstellen zu berücksichtigen. Innerhalb der kreisförmigen Schutzbereiche für die Schächte mit jeweils einem Radius von 25 m – gemessen vom Schachtmittelpunkt – dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Der Schacht „Osterfeld 2“ ist mit einer Entgasungseinrichtung zur Abführung schädlicher Gase ausgestattet. Diese Entgasungseinrichtung wird in Anlehnung an Ziffer 7.2 der Richtlinien des ehemaligen Landesoberbergamts NRW für das Verfüllen und Abdecken an Entgasungseinrichtungen für abgeworfene Tagesöffnungen es		Die Hinweise auf den Schacht 2 der ehemaligen Zeche Osterfeld sind bereits im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt („Schachtschutzbereich (G10.053) mit Grubengas- austritt (gesichert)“, „Schachtschutzbereich muss bei der Planung berücksichtigt werden“). Nähere Prüfung und Berücksichtigung von Schacht und Messstellen erfolgen im Rahmen eines ggf. nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Hierbei würde auch die RAG Aktiengesellschaft wiederum beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entwurfs der KIN EN 14983 „Explosionsschutz im Bergbau unter Tage – Teil 1: Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas betrieben. Im Umkreis sind folgende Schutzabstände einzuhalten: - Fahrwege, Verkehrsflächen und Stellplätze mindestens 10 m - Gebäude, geschlossene Behälter, Container usw., deren Höhe gleich oder größer ist als die Protego-Hauben, mindestens 15 m und - Brand- oder explosionsgefährdete Bereiche, Gebäude oder Einrichtungen mindestens 20 m.	
Zudem verläuft die Grubenwasserableitung (Jacobikanal) im Änderungsbereich, die sich in Betrieb befindet und zum Aufsichtsbereich vom Bergwerk Prosper Haniel gehört. Diese wird in der Begründung unter Punkt 5-1 auf der Seite 7 erwähnt. Die Grubenwasserableitung darf nicht überbaut werden. Der Schutzstreifen beträgt 8 m, jeweils 4 m zu beiden Seiten der Leitungsmitte. Schachtbauwerke der Grubenwasserableitung müssen immer zugänglich sein.	Durch das RFNP- Änderungsverfahren 20 OB wird keine Änderung oder Überbauung der Kanalführung initiiert. Das Erfordernis einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Jacobi-Kanals ist der Planungsgemeinschaft bekannt. Etwaige Änderungs- oder Anpassungserfordernisse, die sich bei einer weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, würden im Rahmen von nachgelagerten Verfahren entsprechend berücksichtigt und mit der RAG AG als Eigentümer sowie der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Änderungsbereich unterlag bergbaulichen Einwirkungen. Die Bodenbewegungen sind jedoch inzwischen abgeklungen. Es liege keine Hinweise vor, die entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz GmbH ID-Nr.: 201, 204	Eingang: 23.06.2014 Nummer der Anregung: 36
Anregung: im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können. Die genaue Lage und Tiefe des 110-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Durch die geplante Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 20 OB Vestische Straße werden keine konkreten Baumaßnahmen

kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o.ä., festzustellen. Unsere Zustimmung zu Ihrem Ausbau können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insg. 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	bei Parallelführung*	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	0,50 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m

*beidseitig der Leitungssachse

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels bitten wir

vorbereitet. Nähere Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung bzw. im anschließenden bauaufsichtlichen Verfahren. Die Informationen über die Lage und Tiefe des 110kV- Erdkabels wurden vorab an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie, die Westnetz GmbH, DRW-S-DB-AD (...) zu verständigen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind von vorhandenen Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen durch die ausführenden Baufirmen Panunterlagen bei der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr, Altenessener Str. 35, 45141 Essen, anzufordern. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.	
---	--

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 01.06.2014	
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 41	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zu o.a. Änderungsverfahren bestehen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Umspannwerk/ Hochspannungsleitungen Osterfeld: Laut Nr. 5.1 der Planunterlagen befindet sich im nördlichen Planbereich das Umspannwerk Osterfeld inkl. Zugehöriger Leitungen der RWE AG, Essen. Die RWE AG ist in der beigefügten TÖB-Liste nicht aufgeführt. Die Beteiligung des Eigentümers/ Betreibers des Umspannwerks im weiteren Verfahren wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Im Hinblick auf das Umspannwerk bzw. den abgehenden Hochspannungsleitungen wird ebenfalls auf das Ziel 8.2-3 des neuen Landesentwicklungsplan (Entwurf) hingewiesen, dass bereits jetzt zu berücksichtigen ist. Ich bitte darum, in den überarbeiteten Planunterlagen darzulegen, ob und wie das Ziel berücksichtigt wurde.		Die RWE AG ist durch mehrere Dienststellen ihrer Tochtergesellschaft Westnetz GmbH am Verfahren beteiligt. Zur bestehenden 110kV Umspannanlage im nördlichen Planbereich liegt eine Stellungnahme der Westnetz GmbH –Spezialservice Strom-, Dortmund, vor. Die Energiezufuhr erfolgt in 110 kV Spannung über <u>ein</u> unterirdisch verlegtes Energiekabel. Die Energieumspannung erfolgt in einer 110 kV Freiluftstation. Die Energieabfuhr / -verteilung erfolgt in 10 kV Spannung über <u>mehrere</u> unterirdisch verlegte Energiekabel. Das 110kV-Energiekabel verläuft im Bereich der Rübekampstraße am Nordrand des Änderungsbereichs und knickt von dort aus in südlicher Richtung auf das Gelände der Umspannanlage ab. Der von der Westnetz für das 110kV-Kabel vorgegebene Sicherheitsbereich von 5m (2,5m beiderseitig der Leitungsachse) wird eingehalten. Eine nähere Prüfung erfolgt bei Bedarf im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Im Hinblick auf die Beachtlichkeit des Ziels 8.2-3 des Entwurfs zum LEP ist zu konkretisieren, dass es sich nicht um eine Anlage der Höchstspannungsebene handelt und insofern das in Aufstellung befindliche Raumordnungsziel nicht verletzt wird.	

	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Bauliche Nutzung des Änderungsbereichs/ Wohnsiedlung „Zur Eremitenklausen“: Aus der Planbegründung (s. Nr. 3) und dem Umweltbericht (Darstellung der Realnutzung auf Seite 1) geht hervor, dass der Änderungsbereich bereits baulich genutzt wird (bspw. „Gartendom“ und „ehem. „Trickfilmstudios“). Im Änderungsbereich liegt – soweit hier bekannt – ebenfalls die Wohnsiedlung „Zur Eremitenklausen“. Es finden sich jedoch nur ein paar wenige Ausführungen hierzu im Umweltbericht (s. dort Seite 3f. und 7ff.). Ich rege daher an, auf die Wohnsiedlung sowohl in der Planbegründung als auch bei der Beschreibung des Umweltzustandes im Umweltbericht ausführlicher einzugehen.	Die angesprochene Wohnsiedlung an der Straße „Zur Eremitenklausen“ wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 – Vestische Straße/Auf der Höchte“ vom 03.09.2001 realisiert. Der westlichste Teil der Neubebauung ragt noch in den Bereich dieses Änderungsverfahrens hinein. In die Planbegründung und in den Umweltbericht wurden entsprechende Angaben aufgenommen bzw. ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn ID-Nr.: 146		Eingang: 02.07.2014 Nummer der Anregung: 42
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.	In die Begründung zum Änderungsverfahren wurde unter „Sonstige Belange“ standardmäßig bereits ein Kapitel zur Bodendenkmalpflege aufgenommen. Im vorliegenden Änderungsverfahren wird ergänzend auf die Zuständigkeit der LVR – Außenstelle in Xanten verwiesen. In einem Ferngespräch mit dem Träger konnte geklärt werden, dass der gewünschte Hinweis erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu Tragen kommt und somit im RFNP-Änderungsplan entbehrlich ist. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Essen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290, Fax 02801-7762933, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Ich bitte Sie, den vorhandenen Hinweis im Bebauungsplan abzuändern.	
---	--

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	20 OB	Gemeinde:	Oberhausen	Lage:	Vestische Straße	Flächengröße:	10 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Gemischte Bauflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr Sonstige Verkehrsflächen Grünflächen Wald Ver- und Entsorgung	1,5 ha 4,1 ha 0,1 ha 0,7 ha 0,8 ha 1,2 ha 0,6 ha 1,0 ha	RFNP- Darstellung:	Gewerbliche Bauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (Punktsignatur Elektrizitätsversorgung)	10,0 ha	RFNP- Änderung:	Gemischte Bauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Punktsignatur Elektrizitätsversorgung)	8,6 ha 1,4 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt RFNP M 1:25.000			Ausschnitt RFNP-Änderung M 1:25.000		
								
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Planverordnung zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer							

	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: keine Biotopverbundfläche Stufe 1 oder 2 (LANUV) betroffen	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben.	keine Auswirkungen	
	Wald: Im Plangebiet befinden sich in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha Gehölzflächen, die als Wald einzustufen sind. Dieser Bereich liegt westlich des HDO-Gebäudes und der zentralen Wegeachse. Die Gehölzflächen umgeben eine kleine Fläche, die als Parkplatz genutzt wurde.	Überplanung von Wald in einer Größe von ca. 0,6 ha. Die Vermeidbarkeit einer Waldinanspruchnahme ist im B-Plan-Verfahren zu prüfen, der ggfs. erforderliche Ersatz ist ebenfalls auf der nachfolgenden Planungsebene zu sichern.	
	Ökologisches Potential: mittleres ökologisches Potential	keine Auswirkungen	
	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: Südlich des Plangebiets ist der angrenzende Park (ehemaliges Landesgartenschauengelände OLGA) als Regionaler Grünzug dargestellt, die an der Nordwestgrenze des Gebiets verlaufende Fuß-/Radwegetrasse (Jacobi-Süd) ist nördlich angrenzend ebenfalls als Regionaler Grünzug dargestellt. - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010: Der gesamte Änderungsbereich gehört zur Gebietskulisse des ELP 2010, die im Nordwesten verlaufende Fuß-/Radwegetrasse (Jacobi-Süd) ist ein bereits realisiertes ELP-Projekt, auf der im Südosten verlaufenden Bahntrasse (Flachglasstrecke) ist nach Aufgabe der Nutzung eine weitere Fuß-/Radwegetrasse i.R.d. ELP 2010 sowie ELP 2020+ geplant. - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: nicht betroffen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen Die Planung sichert die im Emscher Landschaftspark geschaffene Wegeverbindung. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
	Ausgleichsflächen: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird teils durch die großen Baukörper des sog. Gartendoms und des HDO-Gebäudes geprägt, teils durch die noch vorhandenen und inzwischen intensiv mit Gehölzen bestockten Freiflächen an der Vestischen Straße. Im Norden des Plangebiets dominieren die Freifläche (Wiese) der Umspannanlage und die umgebenden Wohnsiedlungen. Im Nordwesten prägt die vorhandene eingegrünte Wegetrasse das Landschaftsbild.	Die vorhandene Eingrünung der Fuß-/Radwegetrasse wird durch die Planung gesichert.	

	Erholung: Die im Nordosten des Plangebiets verlaufende Fuß-/Radwegetrasse hat eine hohe Bedeutung für die Erholung. Über eine zentral im Plangebiet verlaufende Wegetrasse (Zur Eremitenklausen) sind die nordöstlich angrenzenden Wohngebiete unmittelbar an das für die Naherholung wichtige Parkgelände (ehemalige Landesgartenschau OLGA) im Süden angebunden.	Durch die RFNP-Änderung wird die Fuß-/Radwegetrasse ihrer regionalen Bedeutung entsprechend dargestellt und gesichert.	
Fazit	Die RFNP-Änderung ist für das Schutzgut insofern positiv zu bewerten, da der nordwestliche Teilbereich als Grünfläche/Allg. Freiraum- und Agrarbereich dargestellt wird. Der Erholungswert der Fuß-/Radwegetrasse wird gestärkt, da eine durchgängige Grünverbindung über einen verbindlichen Bauleitplan gesichert werden kann. Die Überplanung der Waldfläche ist bereits bei der bisherigen RFNP-Darstellung möglich, Vermeidbarkeit und Ausgleich sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen und zu regeln. Die Auswirkungen der RFNP-Änderung auf das Schutzgut werden daher insgesamt als nicht erheblich bewertet.		
Boden	Bodenschutzklausel: Der gesamte Änderungsbereich ist anthropogen überprägt. Schutzwürdige Böden: Es sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Karten GD und RFNP vorhanden. Bodenbelastungen: teilweise Überschneidung des Änderungsbereichs mit Altstandort Zeche/ Kokerei Osterfeld (G10.004); das gesamte Plangebiet überschneidet sich mit mehreren Altablagerungen; Gefährdungsabschätzungen liegen vor Sonstiges: Schachtschutzbereich (G10.053) mit Grubengasaustritt (gesichert) Schutzwürdige Geotope: keine Geotope gem. GD NRW	keine Auswirkungen keine Auswirkungen mögliche Verbesserungen durch zusätzliche Bodenaufbringungen als erforderliche Sicherungsmaßnahmen i. R. von Umnutzungen Schachtschutzbereich muss bei der Planung berücksichtigt werden keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Es sind keine signifikanten Verbesserungen/Verschlechterungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut werden als nicht erheblich bewertet.		
Wasser	Oberflächengewässer: Es ist kein Oberflächengewässer im Plangebiet oder angrenzend betroffen. Quellgebiete: Es ist kein Quellgebiet im Plangebiet oder angrenzend betroffen. Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Es ist kein Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiet im Plangebiet oder angrenzend betroffen. festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet. Hochwasserrisiken, Risikogebiete: Das Plangebiet befindet sich	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100: Das Plangebiet befindet sich nicht in einem nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100. Überschwemmungsbereich Ruhr (HQ200): Das Plangebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsbereich HQ 200 der Ruhr. Potentieller Überflutungsbereich der Emscher (HW200): Das Plangebiet befindet sich nicht im potentiellen Überflutungsbereich (HW 200) der Emscher. Einflussnahme auf GW-Haushalt: Es liegt eine Einflussnahme vor, da der Versiegelungsgrad im Plangebiet größer als 1 ha ist. mittlerer GW-Abstand: Der mittlere Grundwasserflurabstand ist nicht geringer als 3 m.	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich, da davon ausgegangen werden kann, dass die zusätzliche Versiegelung kleiner als 1 ha ist. Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich, da davon ausgegangen werden kann, dass keine zukünftigen Bauwerke in das anstehende Grundwasser eintauchen.	
Fazit	Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich.		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Der Änderungsbereich liegt außerhalb lufthygienischer Belastungsschwerpunkte. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Plangebiet liegt nicht in der Umweltzone. Die durch das Gebiet verlaufende Vestische Straße weist einen DTV von ca. 6.000 auf, weitere belastende Emissionquellen sind ebenfalls nicht vorhanden, so dass keine Rückschlüsse auf eine stark vorbelastete lufthygienische Situation gezogen werden können. Durchlüftungsverhältnisse: Durch die angrenzende Parkfläche (ehemalige Landesgartenschauelände OLGA), die vorhandenen Freiflächen und die Trassen der Vestischen Straße sowie der Bahnstrecke im Osten ist das Plangebiet relativ gut durchlüftet.	keine Auswirkungen Einerseits trägt die geplante Verdichtung durch Wohnungsbau in Verbindung mit einer Verkehrszunahme zu einer Erhöhung der derzeitigen Emissions- und Immissionsbelastungen bei. Andererseits wären bei der bisherigen Darstellung gewerblicher Bauflächen höhere Emissionen möglich als bei der nun angestrebten Wohnbauentwicklung, so dass durch die RFNP-Änderung eine Verbesserung zu erwarten ist. Bei einer Bebauung der Freiflächen im Änderungsbereich wird sich die Durchlüftung geringfügig verschlechtern, so dass im nachfolgenden Verfahren auf eine aufgelockerte und durchgrünte Bauweise hingewirkt werden sollte.	nicht erheblich
Fazit	Auf Grund der RFNP-Änderung von G/ASB in M/ASB ist eine Verbesserung der Situation zu erwarten; im Bebauungsplan ist eine ausreichende Durchlüftung des Bereiches planungsrechtlich zu sichern. Die Auswirkungen für das Schutzgut werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Fläche gehört zu einem städtischen Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete. Auf der östlich gelegenen Bahnanlage herrschen große Tag/Nachtunterschiede bzgl. der	Die Fläche ist auch bei Durchführung der Planung dem städtischen Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zuzuordnen.	nicht erheblich

	Oberflächentemperaturen, die geringe Rauigkeit begünstigt den Luftaustausch. Südlich grenzt eine städtische Park- und Grünanlage als Ausgleichsraum an. Klimatope und deren Eigenschaften: Im nördlichen Teil herrscht ein Stadtrandklima vor (meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate). Südlich der Vestischen Straße herrscht ein Parkklima vor, d.h. Temperatur- und Strahlungsamplituden werden mehr oder weniger stark gedämpft. Die Fläche der ehemaligen Landesgartenschau hat hier eine spez. Funktion: sie ist ein lokaler Klimaausgleichsraum und eine wohnortnahe Klimaoase. Als größere zusammenhängende Grünfläche kann sie Frischluft produzieren. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Nächtlicher Kaltluftabfluss ist vom nordöstlich gelegenen Waldgebiet Vonderort kommend entlang der Bahnstrecke am östlichen Rand des Änderungsbereiches möglich. Klimaanpassung (Empfindlichkeit in Hinsicht auf den Klimawandel): laut Klimaanalyse Oberhausen (RVR 2008, Temperaturkarte) ist der Großteil des Geltungsbereichs bezüglich der Nachttemperatur kühl bzw. nur leicht überwärmt. Es handelt sich nicht um einen besonders sensiblen Bereich. Klimaschutz: integrierter Standort, Fernwärme vorhanden	Nach Durchführung der Planung bleibt die Änderungsfläche dem Klimatop Stadtrandklima zugeordnet. keine Auswirkungen Die Empfindlichkeit im Hinblick auf den Klimawandel wird durch die Planung nicht verändert. Durch die Realisierung einer Klimaschutzsiedlung könnte das Gebiet zur Begrenzung des Klimawandels beitragen.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind als nicht erheblich einzustufen. Die bioklimatisch günstige Situation des südlichen Parkgeländes und die Frischlufteinflüsse von Norden sollten durch Vernetzung von Grünstrukturen in den Geltungsbereich hineinwirken können. Die Planung einer Klimaschutzsiedlung ist zu prüfen		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Die vorhandenen Wegeverbindungen, insbesondere zu dem südlich angrenzenden Parkgelände haben eine hohe Bedeutung für die Erholung. Boden: teilweise Überschneidung der Prüffläche mit Altstandort Zeche/ Kokerei Osterfeld (G10.004); die gesamte Prüffläche überschneidet sich mit mehreren Altablagerungen; Gefährdungsabschätzungen liegen vor; Schachtschutzbereich (G10.053) mit Grubengasaustritt (gesichert)	Die Bedeutung der Erholungsfunktion wird durch die RFNP-Änderung mit der entsprechenden Darstellung der Grünverbindung gestärkt. Ergänzende Detailuntersuchungen und nutzungsbezogene Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich; der Schachtschutzbereich muss bei der Planung berücksichtigt werden.	erheblich

	Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen im Plangebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	Einerseits geringe Zunahme von Immissionen durch Ziel- und Quellverkehr; durch die Änderung von G/ASB in M/ASB wird andererseits die Wahrscheinlichkeit gewerblicher Schadstoffbelastungen reduziert.	
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Laut Lärmkartierung Stufe 2 verursacht die das Plangebiet querende Vestische Straße in bis zu 100 m Entfernung Lärmimmissionen von 55 - 60 dB(A) (24h-Pegel), im Nahbereich der Straße 60 - 65 dB(A). Nachts werden im Randbereich der Vestischen Straße Pegel von 50 - 55 dB(A) erreicht. Bei dem im Plangebiet bestehenden Umspannwerk (incl. Transformator und Freileitungen) ist lediglich die 110kV Freiluftstation relevant, da seit 2004 bereits ein geräuscharmer Transformator eingesetzt wird (gemessener Schallleistungspegel von Lwa[dB]: 63,3). Die im Osten des Plangebiets verlaufende Bahnstrecke ist aufgrund der sehr geringen Zugzahlen nicht relevant.	Durch die Änderung von G/ASB in M/ASB wird die Lärmsituation insofern verbessert, als sich die Wahrscheinlichkeit gewerblicher Lärmbelastungen reduziert. Für die weitere Planung ist zur Beurteilung der vorhandenen Lärmbelastung und ihrer Verträglichkeit für die angestrebte Wohnnutzung im nachfolgenden B-Plan-Verfahren ein Gutachten erforderlich, das sowohl den Straßenverkehrslärm als auch den Lärm durch die Umspannanlage zu betrachten hat. Die Einhaltung der TA Lärm-Grenzwerte sowie der Orientierungswerte der DIN 18005 sind im Rahmen des nachfolgenden B-Plan-Verfahrens durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso II: Die Fläche liegt nicht innerhalb des angemessenen Abstands eines Seveso-Betriebes.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Die Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: Emission durch das im Plangebiet bestehende Umspannwerk (incl. Transformator und Freileitungen) nördlich der Wohnbebauung "Zur Eremitenklausen"; keine Mobilfunkbasisanlagen vorhanden	Entstehung eines Wohngebietes im Nahbereich des Umspannwerkes (incl. Trafo und Freileitungen), mögliche EMF-Auswirkungen sind im nachfolgenden B-Plan-Verfahren durch ein entsprechendes Gutachten zu überprüfen. Ggfs. sind im Rahmen dieses B-Plan-Verfahrens erforderliche	

	Sonstiges: keine Ergänzungen	Schutzmaßnahmen vorzusehen. keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen und der daraus resultierenden Erfordernisse zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse sowie aufgrund der für eine Wohnbebauung relevanten Verkehrslärmbelastung werden die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut insgesamt als erheblich eingestuft.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Auf der Fläche selbst: D122 Reste der ehemaligen Zeche Osterfeld, hier: Dach der Kokskohlenvergleichsmäßigungsanlage (sog. "Gartendom", Vestische Straße 41) und Torhäuser (Vestische Str. 43, 45); unmittelbar angrenzende rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: D122, hier: Steigerhaus (Zum Steigerhaus 1) und D122, hier: Fördergerüst Paul-Reusch-Schacht rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: Torhäuser Zeche Osterfeld Unmittelbar angrenzend: Fördergerüst (Landmarke, Umgebungsschutz des Denkmals wirkt auf die Fläche ein) Kulturlandschaftsbereich: KLB 088 Gute Hoffnungshütte (Oberhausen) "Kokskohlenvergleichsmäßigungsanlage von 1980 (größte freitragende Holzhalle Europas)"; Torhäuser Zeche Osterfeld von 1913, an der südwestlichen Grenze: Fördergerüst von 1950 als Landmarke. Sachgüter: (Von Nord nach Süd): Transformatorstation/ Umspannanlage (Vestische Str. 48), (Teile der) Wohnsiedlungen "Zur Eremitenklausen", "Höchtebogen", "Auf der Höchte", Gebäude des ehemaligen Trickfilmstudios HDO (High Definition Oberhausen, Vestische Str. 46), unterirdischer Abwasser-/Grubenwasserkanal - Jacobikanal, Abschnitt der Vestischen Straße,	Der sog. Gartendom soll nach Möglichkeit erhalten werden, eine Nutzbarkeit wird geprüft. Sofern im städtebaulichen Konzept der Umgebungsschutz der Baudenkmäler berücksichtigt wird, keine erheblichen Auswirkungen. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Sofern im städtebaulichen Konzept der Umgebungsschutz der geschützten Objekte berücksichtigt wird, keine erheblichen Auswirkungen. keine Auswirkungen zu erwarten Die Trafostation/ Umspannanlage sowie die Wohnsiedlungen liegen lediglich maßstabsbedingt im Änderungsbereich und werden nicht überplant. Bei den Sachgütern HDO und Jacobi-Kanal führt die RFNP-Änderung von G/ASB in M/ASB nicht zwangsläufig zu einer Beseitigung der Anlagen. Das HDO-Gebäude könnte sowohl gewerblich als auch wohnbaulich weitergenutzt werden, der Jacobi-Kanal muss ggfs. verlegt werden. Alles Weitere (insbesondere ggf. Abriss und Neubebauung bzw. Verlegungserfordernis für den Jacobi-Kanal) muss im B-Planverfahren geklärt werden.	nicht erheblich
Fazit	Da der Bestand aller Kultur- und Sachgüter durch diese Änderung nicht gefährdet ist, werden die Auswirkungen für das Schutzgut insgesamt als nicht		

	erheblich bewertet.	
FFH-Prüfung	Entfernung zum FFH-Gebiet Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald ca. 6.000 m. Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.	nicht relevant
Prüfung Seveso II	Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb des angemessenen Abstands eines Seveso-Betriebes.	nicht relevant
Wechselwirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche kann auf der Grundlage der bisherigen Darstellungen im RFNP als gewerbliche Baufläche genutzt werden. Damit wären ggfs. höhere Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen verbunden als bei der beabsichtigten RFNP-Änderung. Gewerbliche Nutzungen erfordern andererseits keinen Schutz vor den vorhandenen Verkehrslärmbelastungen und elektromagnetischen Feldern der Umspannanlage, die an die Sicherung belasteter Böden zu stellenden Anforderungen wären geringer. Die Inanspruchnahme von 0,6 ha Wald ist auch bei der bestehenden Ausweisung möglich. Die positive Wirkung der mit der RFNP-Änderung verbundenen Sicherung der Fuß-/Radwegetrasse würde bei Nichtdurchführung der Planung nicht wirksam.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind in nachgelagerten Verfahren (insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung) festzulegen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln und zu bewerten, geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind festzulegen. Folgende Maßnahmen sind zu prüfen: - Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände - Ausgleichsmaßnahmen - Sicherung belasteter Böden bzw. Altablagerungen - Berücksichtigung der Schachtschutzbereiche - aufgelockerte, durchgrünte Wohnbebauung zur Minderung der Verschlechterungswirkungen für Luft und Klima - klimatische Wirkungen von Vegetation nutzbringend einsetzen durch Erhalt und Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen - Nutzung erneuerbarer Energien und Einsatz energiesparender Bauweisen - Lärmschutzmaßnahmen - Berücksichtigung der Baudenkmäler und geschützten Objekte einschließlich des Umgebungsschutzes im städtebaulichen Konzept	
Alternativenprüfung	Der Änderungsbereich liegt 350 m nordwestlich des Nebenzentrums Osterfelds, unmittelbar an der Parkanlage der ehemaligen Landesgartenschau Osterfeld und ist somit optimal in den Siedlungsraum integriert. Die in RFNP und STEK vorgesehenen gewerblichen Nutzungen konnten bisher nicht umgesetzt werden bzw. die gewerbliche Nutzung des HDO wurde bis auf eine gastronomische Nutzung eines kleinen Teilbereichs des Gebäudes aufgegeben. Nachnutzungen konnten aufgrund des ungünstigen Gebäudezuschnitts bisher nicht gefunden werden. Die freien Gewerbeflächen konnten aufgrund der Grundstückszuschnitte und der Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten nicht vermarktet werden. Aus diesen Gründen wird für den gesamten oben beschriebenen Bereich nunmehr eine Nutzungsmischung mit Wohnen und begleitenden Dienstleistungsangeboten (z. B. Gesundheitswesen) sowie kleinteiligem Gewerbe angestrebt. Diese Entwicklung wurde schon mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 540 - Vestische Straße / Zum Steigerhaus - (rechtskräftig seit 2006) eingeleitet. Ein weiterer Schritt zur Umsetzung dieses Nutzungskonzepts, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 701, der eine wohnbauliche Entwicklung zum Ziel hat. In Osterfeld besteht der zweithöchste Wohnungsneubaubedarf in Oberhausen. Diesem Bedarf stehen nur vergleichsweise geringe Flächenpotenziale gegenüber. Unter Betrachtung der gesamtträumlichen Situation stellt die geplante M/ASB- Darstellung eine bedarfsgerechte Möglichkeit dar, diese Defizite abzubauen und damit insbesondere durch eine Funktionsmischung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe das in unmittelbarer Nähe gelegene Nebenzentrum Osterfeld zu stärken.	
Monitoring	Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.	

	Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Planung wirkt sich auf die meisten Schutzgüter nicht erheblich aus. Lediglich für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung werden aufgrund der vorhandenen Boden- und Lärmbelastungen für die nun beabsichtigte Wohnbauentwicklung nachteilige Auswirkungen prognostiziert. Die konkreten Auswirkungen und daraus resultierenden Maßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu untersuchen und zu konkretisieren. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen der Planung als nicht erheblich eingeschätzt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der vorliegenden Änderung des RFNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuausrichtung des Bereiches geschaffen werden. Die im RFNP bisher dargestellte gewerbliche Baufläche soll innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches zu Gunsten einer gemischten Baufläche geändert werden. Diese Darstellung ermöglicht neben der beabsichtigten Wohnbauentwicklung auch die Erhaltung/Entwicklung teilträumlicher wohnverträglicher Gewerbestrukturen. Mit dieser Funktionsmischung werden bedarfsgerechte Voraussetzungen zur Stärkung des in unmittelbarer Nähe gelegenen Nebenzentrums Osterfeld geschaffen. Im nordwestlichen Änderungsbereich wird der Abschnitt der vorhandenen Fuß-/Radwegetrasse (Jacobi-Süd) an die angrenzenden Gründarstellungen angebunden. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen der Planung als nicht erheblich eingeschätzt.

Stand: 17.03.2015